

067



# Programm

des

## Königl. Gymnasiums zu Bromberg

womit zur

öffentlichen

Prüfung der Schüler

Montag den 24. und Dienstag den 25. September 1866,  
Morgens von 8 Uhr ab,

und zur

feierlichen Entlassung der Abiturienten

Dienstag den 25. September, Nachmittags um 3 Uhr,

einladet

Dr. Johann Heinrich Deinhardt,  
Director des Gymnasiums.

Inhalt:

- 1) Montesquien's Esprit des Lois, überfichtlich dargestellt vom Oberlehrer Dr. Hoffmann.
- 2) Schulnachrichten. Vom Director.



Bromberg, 1866.  
Buchdruckerei von F. Fischer.



Wydawnictwo

1911

Wydawnictwo

Wydawnictwo

Wydawnictwo

Wydawnictwo

Wydawnictwo

Wydawnictwo

KSIĄŻNIA DZIEJSKA  
IM. KOPECZKA  
W TORUNIU

Wydawnictwo

Wydawnictwo

Wydawnictwo

Wydawnictwo

Stadtbibliothek  
Chorn

AB 1749

Wydawnictwo

# Uebersichtliche Darstellung des Inhalts

von

Montesquieu's Esprit des Loix.\*)



Der Zweck der Gesetze ist die Regelung der mannigfachen Beziehungen, in welche die Menschen treten können, ihr Geist die zweckentsprechende, vernünftige Uebereinstimmung derselben mit dem Gegenstande ihrer Beziehung. Aus der Mannigfaltigkeit dieser Beziehungen die entsprechenden Gesetze herzuleiten, ist die Aufgabe, welche Montesquieu sich in diesem Werke gestellt hat. Er beginnt mit den Gesetzen, welche der Natur der verschiedenen Regierungsformen entsprechen.

In der Republik übt das Volk in seiner Gesamtheit (Demokratie), oder nur ein Theil des Volkes (Aristokratie) die höchste Gewalt aus; in der Monarchie liegt die höchste Gewalt in den Händen einer Person, die aber nach bestimmten Gesetzen regiert; in den despotischen Staaten gebietet Einer nach seinem Willen und seinen Launen.

Der Wille des souverainen Volkes äußert sich durch seine Abstimmung. Die Gesetze, welche das Stimmrecht betreffen, die Festsetzung der Zahl der Bürger, welche die Volks-Versammlungen bilden sollen, die Eintheilung derselben in Klassen, von denen das größere oder geringere Maß des Einflusses und des Antheils stimmberechtigter Bürger an der Verwaltung des Staates abhängt, eine Eintheilung, welche stets von so wesentlicher Bedeutung für die Dauer und die Wohlfahrt der Demokratie ist, die Ernennung der Staatsbeamten durch das Volk, die Art der Ernennung durch das Loos, dessen blind wirkendem Zufall durch die Weisheit Solon's in Athen glücklich vorgebeugt wurde, die Oeffentlichkeit der Abstimmung, welche die nothwendige Leitung der großen Masse durch aufgeklärte Bürger ermöglicht, der Grundsatz, daß das Volk die Quelle der Gesetze ist: das sind die aus dem Wesen der Demokratie herfließenden Grundgesetze derselben. Herrschend und beherrscht zu gleicher Zeit ist das Volk der Demokratie auch in seinem passiven Verhältnisse sich bewußt, nur seinen eigenen, kraft des Volkswillens geschaffenen Organen zu folgen, auf welche es, vermöge der Natur der Dinge, einen Theil seiner Gewalt übertragen muß, und sieht in ihrer Verpflichtung zur Rechenschaft eine stete Anerkennung seiner alleinigen Souverainität.

Ruht die Befugniß die Gesetze zu geben und sie ausführen zu lassen, in den Händen einer Klasse des Volkes, so verliert durch diese schon in der Verfassung begründete Unterscheidung der Bürger die Wahl das Verlegende, welches sie in der Demokratie hat, und sie tritt an die Stelle des Looses. Ist die Mitgliederzahl der bevorrechteten Klasse groß, so bedarf es eines Senates, um die Angelegenheiten theils selbst zu erledigen, wo die Gesamtheit dies nicht gut zu thun vermag, theils zur Erledigung durch dieselbe vorzubereiten. Das Recht ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen, darf der Senat nicht selbst ausüben; nichts wäre geeigneter die Mißbräuche zu verewigen, wo die Verfassung nicht aus-

\*) Das Werk erschien im Jahre 1748.

drücklich die Verleihung einer außergewöhnlichen Macht an einen Bürger für gewisse Fälle vorgesehen hat (Staatsinquisition in Venedig, Dictatur in Rom), ist dieselbe der Republik gefährlich, und als Grundsatz bei jedem Amte festzuhalten, daß die Größe der Macht durch die Kürze der Zeitdauer des Amtes ausgeglichen werden muß. Die Aristokratie wird um so vollkommener, je mehr sie sich dem Wesen der Demokratie nähert, je weniger Personen von der Theilnahme an der Staatsverwaltung ausgeschlossen sind.

Der in der Monarchie liegende Gegensatz zwischen dem Volke und dem nach Grundgesetzen regierenden Fürsten erfordert die vermittelnde Gliederung untergeordneter und abhängiger Stände, von welchen der Adel der dem Wesen der Monarchie am meisten entsprechende ist. Sind diese Stände gleichsam der verbindende Kanal, durch welchen die Macht, dessen Quelle der Fürst ist, sich ergießt, so verleihen sie zu gleicher Zeit dem Staate eine größere Festigkeit, dem Monarchen eine größere Sicherheit, indem sie für die Monarchie die Folge haben, welche nach Cicero's Ansicht (de legg. III. 10, 23) die Einsetzung des Volkstribunats für Rom hatte: sie bilden eine Schranke gegen den Ungestüm der Massen. Die Beseitigung der Prerogativen des Adels, der Geistlichkeit und der Städte führt zur Demokratie oder zum Despotismus. Außer diesen Ständen bedarf es in der Monarchie noch einer Körperschaft, welche die Bewahrerin der Gesetze ist, sie verkündigt, sobald sie gegeben sind, sie in's Gedächtniß zurückruft, sobald man sie vergißt. Liegt in diesen vermittelnden Ständen ein großer Vorzug vor der Despotie, so gewährt die einheitliche Leitung der Staatsangelegenheiten in Bezug auf die Schnelligkeit der Ausführung dem monarchischen Staate einen großen Vorzug vor der Republik.

Politische Allmacht und menschliche Schwäche führen den Despoten zu einem trägen, üppigen Lebensgenusse, in Folge dessen er die Leitung der Geschäfte einem nicht minder mächtigen Bezier überläßt. Da die Theilung der Gewalt unter Mehrere leicht Mißhelligkeiten hervorrufen würde, so ist die Einsetzung eines Beziere Grundgesetz eines despotischen Staates.

Von der Natur der Regierungsform, d. h. dem, was den Staat zu einer Republik u. macht, unterscheidet M. das Princip derselben, d. h. die menschliche Leidenschaft, welche die Handlungen des Staatsbürgers leitet und bestimmt.\*) Das Princip der Demokratie, in welcher der Bürger selbst die Gesetze giebt und sich ihnen freiwillig unterordnet, ist die vom persönlichen Interesse absehende, nur das Staatswohl im Auge habende (politische) Tugend. In der Aristokratie wird das Bestehen des Staates weniger durch die Leidenschaften des von der herrschenden Klasse gezügelten Volkes, als durch die ungezügelteren ehrgeizigen Bestrebungen der Mitglieder dieser Klasse selbst gefährdet. Dieser Gefahr beugt die auf die Tugend gestützte Mäßigung vor, welche die Gleichheit der Herrschenden wenigstens unter sich begründet. Da die gesetzgebende Gewalt in Monarchien, wosfern es nicht constitutionelle Monarchien sind, außerhalb des Bereiches der Bürger liegt, so ist die Unterordnung persönlicher Interessen zu Gunsten des allgemeinen Wohles, oder die politische Tugend, in diesen Staaten weniger erforderlich. Nachdem Montesquieu dies noch dadurch bewiesen, daß selbst öffentliche Vergehen in Monarchien mehr das Interesse Einzelner als die Verfassung des Staates berühren, und durch eine wenig schmeichelhafte Schilderung der höfischen Sitten, die nie ohne Einfluß auf die untern Klassen bleiben, dargethan, daß die Tugend nicht die Triebfeder der Monarchie sei, stellt er als das Princip derselben die Ehre auf, die mit dem Wesen dieses Staates

\*) Man vergleiche, was Hegel in seiner Philosophie des Rechts, S. 273, über diese oft mißverstandenen Principien Montesquieu's sagt: „Man muß auch in diesem Stücke, wie in so vielen anderen, den tiefen Blick M.'s. in seiner berühmten gewordenen Angabe der Principien dieser Regierungsformen anerkennen, aber diese Angabe, um ihre Richtigkeit anzuerkennen, nicht mißverstehen. Als Princip der Demokratie giebt er die Tugend an; denn in der That beruht solche Verfassung auf der Gesinnung, als der nur substantiellen Form, in welcher die Vernünftigkeit des an und für sich seienden Willens in ihr noch existirt. Wenn M. aber hinzufügt, daß England im siebzehnten Jahrhundert das schöne Schauspiel gegeben habe, die Anstrengungen, eine Demokratie zu errichten, als unmöglich zu zeigen, da die Tugend in den Führern gemangelt habe, — und wenn er ferner hinzusetzt, daß wenn die Tugend in der Republik verschwindet, der Ehrgeiz sich derei, deren Gemüth desselben fähig ist, und die Habsucht sich Aller bemächtigt, und der Staat alsdann, eine allgemeine Beute, seine Stärke nur in der Macht einiger Individuen und in der Ausgelassenheit Aller habe, — so ist darüber zu bemerken, daß bei einem ausgebildeteren Zustande der Gesellschaft und bei der Entwicklung und dem Freiwerden der Mächte der Besonderheit, die Tugend der Häupter des Staates unzureichend und eine andere Form des vernünftigen Gesetzes,

schon aus dem Grunde übereinstimme, weil auch sie auf Vorzügen und Auszeichnungen beruhe, wie das Wesen der Monarchie gewisse Rangunterschiede voraussetze. Der Ehrgeiz, welcher den Republiken verderblich ist, hat daher in Monarchien gute Folgen. In jenen aber wie in diesen deuten große Belohnungen materieller Art auf eine Schwächung ihrer Principien hin, und sind ein Zeichen des Verfalles dieser Staaten. Um die Tugenden eines despotischen Gebieters auszuführen, giebt es nur einen Antrieb, den der Furcht. Die Stärke dieser Principien hat die Blüthe, ihre Schwächung den Verfall der verschiedenen Staaten zur Folge. Da aber ihre nachhaltige, kräftige Wirksamkeit wesentlich von den in jüngeren Jahren empfangenen Eindrücken abhängt, so müssen die Gesetze der Erziehung mit ihnen im Einklange stehen, in der Monarchie den Sinn für Ehre, in der Republik die Liebe zur Tugend (stets in dem Sinne der Unterordnung des eigenen Wohles unter das Wohl des Vaterlandes), in der Despotie das Gefühl der Furcht wecken und befestigen. Aber auch die andern Gesetze dürfen ihre Harmonie mit diesen Principien nicht verlängnen: die innere Uebereinstimmung der Gesetze mit den Principien verleiht beiden neue Kraft. Wurzelt das Princip der Republik in der alleinigen Geltendmachung des Staatswohles, muß vor diesem jedes individuelle Interesse verschwinden, so werden die Gesetze die Begründung von Gleichheit und Mäßigkeit zum Zweck haben müssen. Sene beschränkt den Ehrgeiz auf das Streben dem Vaterlande möglichst große Dienste zu leisten, ohne eigennützige Absichten zu verfolgen, diese beschränkt das Trachten nach Besitz auf die Erlangung der Mittel, welche zur Erhaltung der Familie und zur Machtentfaltung des Staates erforderlich sind. Die gleiche Vertheilung des Grundeigenthums, wie sie Lykurg in Lacedämon durchführte, die gesetzliche Regelung der Mitgift, der Erbschaften, der Testamente u. s. w., waren Mittel, die Gleichheit und, wenn man als Maßstab der Vertheilung den für eine Familie nothwendigen Bedarf voraussetzt, die Mäßigkeit zu begründen und zu erhalten. Bei der großen Schwierigkeit jedoch, welche die Durchführung einer Gleichheit des Besitzes darbietet, stellten andere Gesetzgeber zwischen den reicheren und den ärmeren Bürgern ein Verhältniß der Gleichheit dadurch her, daß sie die Staatslasten den größeren oder geringeren Mitteln entsprechend vertheilten. In der Aristokratie, wo die Verfassung selbst die Ungleichheit der Bürger proclamiert, wo das Princip der Mäßigkeit also die Abhängigen mit den Bevorrechteten zu versöhnen, und wenigstens die Letzteren im Verhältniß der Gleichberechtigung zu erhalten hat, müssen die Gesetzgeber sich hüten, die schon im Volke vorhandene Kluft nicht noch durch besondere Vorrechte und Auszeichnungen zu erweitern. Welche Saat der Zwietracht haben in vielen Aristokratien nicht die Privilegien in Bezug auf die Abgaben ausgestreut! Schon die Erhebung derselben durch die bevorrechtete Klasse führt zu Mißbräuchen, denen in Aristokratien nicht gesteuert werden kann, und welche oft allein, ohne andere mitwirkende Ursachen, den Untergang dieser Staaten herbeigeführt haben. Das Volk darf in dieser Hinsicht so wenig wie in Bezug auf Rechtspflege dem Uebermuth der Herrschenden preisgegeben werden, welchen das Selbstgefühl der Herrschaft so leicht in den Gemüthern hervorrufft. Zur Zügelung desselben haben manche Gesetzgeber besondere Beamten eingesetzt, deren

als nur die der Gesinnung erforderlich wird, damit das Ganze die Kraft, sich zusammenzuhalten und den Kräften der entwickelten Besonderheit ihr positives wie ihr negatives Recht angedeihen zu lassen, besitze. Gleicher Weise ist das Mißverständnis zu entfernen, als ob damit, daß in der demokratischen Republik die Gesinnung der Tugend die substantielle Form ist, in der Monarchie diese Gesinnung für entbehrlich oder gar für abwesend erklärt, und vollends als ob Tugend und die in einer gegliederten Organisation gesetzlich bestimmte Wirksamkeit einander entgegengesetzt und unverträglich wäre. — Daß in der Aristokratie die Mäßigkeit das Princip sei, bringt die hier beginnende Abscheidung der öffentlichen Macht und des Privat-Interesses mit sich, welche zugleich sich so unmittelbar berühren, daß diese Verfassung in sich auf dem Sprunge steht, unmittelbar zum härtesten Zustande der Tyrannei oder Anarchie (man sehe die römische Geschichte) zu werden und sich zu vernichten. — Daß Montesquieu die Ehre als das Princip der Monarchie erkennt, daraus ergibt sich für sich schon, daß er nicht die patriarchalische oder antike überhaupt, noch die zu objectiver Verfassung gebildete, sondern die Feudal-Monarchie, und zwar insofern die Verhältnisse ihres inneren Staatsrechts zu rechtlichem Privat-Eigenthum und Privilegien von Individuen und Korporationen bezieht, versteht. Indem in dieser Verfassung das Staatsleben auf privilegirter Persönlichkeit beruht, in deren Belieben ein großer Theil dessen gelegt ist, was für das Bestehen des Staates gethan werden muß, so ist das Objective dieser Leistungen nicht auf Pflichten, sondern auf Vorstellung und Meinung gestellt, somit statt der Pflicht nur die Ehre das, was den Staat zusammenhält.

Macht für den Erfolg ihrer Wirksamkeit, und deren Charakter für ihre Macht Bürgschaft leistete. Da die Anhäufung von Reichthümern in einzelnen Familien leicht die Quelle des Uebermuthes und der Selbstsucht wird, so verboten die Gesetze Venedigs den Nobili den Handel, der in ihren Händen ein Monopol geworden wäre, hoben das Erstgeburtsrecht auf, und suchten durch fortwährende Theilung der Erbschaften das Vermögen in einem gewissen Gleichmaße zu erhalten. Da der Adel in Monarchien der hauptsächlichliche Träger der Ehre ist, (Montesquieu jagt, die Ehre sei das Kind und die Mutter des Adels), so werden die Gesetze des monarchischen Staates dem Principe entsprechend verfahren, wenn sie die Macht des Adels stützen, ihn erblich machen, ihn im Besitze der großen Güter erhalten, und die Privilegien dieser, wie der adligen Grundeigenthümer selbst wahren. Dagegen muß dem Volke durch die Begünstigung des ihm allein zu gestattenden Handels die Entrichtung der Abgaben erleichtert und die Erhebung der Steuern so geordnet werden, daß die Art der Erhebung nicht drückender werde als die Steuer selbst. Ein Staat, dessen Princip die Bürger sklavisch unter die Launen seines Herrichers beugt, bedarf wenig Gesetze. Die Mannigfaltigkeit der Civil- und Criminal-Gesetze ist eine Folge der Principien monarchischer und republikanischer Regierungsformen, und steht in inniger Beziehung zu dem Werthe, welchen man auf die Ehre, das Leben und das Eigenthum des Bürgers legt. Die Förmlichkeiten der Justiz in Bezug auf die Wiedererlangung des Eigenthums, so wie auf Genugthuung wegen erlittener Kränkungen mögen mit Recht beklagt werden, insofern sie aber die Sicherheit und die Freiheit der Bürger betreffen, sind sie nur der Preis, den Jeder für jene Güter zahlt. Nur nach sorgfamer Ueberlegung spricht man ihm die Ehre ab, nur wenn das Vaterland selbst ihn angreift, beraubt man ihn des Lebens, und es greift ihn nie an, ohne ihm alle Mittel der Vertheidigung zu gewähren. Nur der beginnende Absolutismus richtet sein Augenmerk zunächst auf die Vereinfachung der Gesetze. Jemehr sich ein Staat der republikanischen Verfassung nähert, desto mehr sucht man die richterliche Entscheidung dem subjectiven Ermessen zu entziehen, und durch das Gesetz zu fixiren, dessen Buchstaben man folgt. Den Gefahren, welche aus der richterlichen Gewalt des Volkes entspringen konnten, wurde in Rom wie in Athen durch weise Bestimmungen vorgebeugt. In Despotien kann der Fürst selbst richten, in Monarchien nie: er würde Ankläger und Richter sein, und das schönste Attribut der Krone, das Recht der Gnade, verlieren. Keine Zeit ist reicher an Ungerechtigkeiten gewesen als die, in welcher die römischen Kaiser sich richterliche Befugnisse anmaßten. Dem Geiste der Republik entsprach es, daß in Rom ein Bürger den andern anklagen konnte; die Beibehaltung dieser Sitte in der Kaiserzeit rief das Delatorenwesen hervor, dem die weisen Einrichtungen unserer Monarchien ein Ende gemacht haben. Die Strenge der Strafen eignet sich mehr für Despotien als für Republiken und Monarchien, deren Principien der Härte widerstreben. Die größte Strafe muß in diesen Staaten darin bestehen, einer schlechten Handlung überführt zu werden, und der Gesetzgeber wird sein Augenmerk mehr darauf richten, den Vergehen vorzubeugen als sie zu ahnden. In den meisten Staaten Europas sind die Strafen in dem Maße gemildert oder verschärft worden, in welchem man sich der Freiheit näherte oder von ihr entfernte. Ihre Wirkung hängt weniger von ihrer Strenge, als von dem Eindrucke ab, den sie auf die Gemüther machen, und je näher die Gefahr liegt, durch Strenge die Gemüther zu verhärten, desto mehr ist Vorsicht in der Wahl der Mittel geboten, welche der Gesetzgeber anwendet um die Völker zum Guten zu leiten. Nur dadurch, daß man über Verbrecher und rechtschaffene Bürger dasselbe Urtheil fällt, an leichte Fehler und grobe Vergehen denselben Maßstab anlegt, hat der wesentlichste Theil der Strafe, ihre Schande, seine Wirkung verloren.

Mit der Schwächung der Principien beginnt meistens die Verderbniß der Regierungsform, der Untergang der Staaten. In der Aristokratie beginnt diese Schwächung, wenn bei der herrschenden Klasse Willkür an die Stelle der Mäßigung tritt; in der Demokratie, wenn der Geist der Unterordnung unter die selbstgewählten obrigkeitlichen Personen schwindet, sei es, daß die Führer des Volkes selbst, um die eigene Habsucht, den eigenen Ehrgeiz zu verbergen, diese Leidenschaften im Volke nähren, sei es, daß außerordentliche kriegerische Erfolge die Gemüther mit Hochmuth erfüllen und unlenksam machen. Die Besorgniß vor einer andern drohenden Macht kräftigt das Princip der Republiken. Epaminondas morte etiam Atheniensium virtus intercidit, sagt Justin von Athen, und wer wüßte nicht, daß Carthago's Untergang auch den Verfall der alten Römersitte herbeiführte? Die Monarchie wird

gefährdet durch die Unterdrückung der ständischen Prerogative, durch eigenmächtige Eingriffe in die geregelte und gesetzliche Ordnung der Dinge, wenn der Fürst den Staat mit seiner Person identificirt, den Großen die Achtung vor dem Volke nimmt und sie zu Werkzeugen der Willkür erniedrigt, die Ehrenstelle an die Stelle der Ehre tritt. Nur so lange die Principien gesund sind, entsprechen alle staatlichen Einrichtungen dem durch sie beabsichtigten Zwecke, mit dem Leben des Principis schwindet auch der Geist, der jenen Einrichtungen ihre wohlthätige Wirkung verleiht. Zur Zeit des Spaminondas trug die in den gymnastischen Uebungen erlangte Kraft und Gewandtheit der Thebaner den Sieg bei Lenktra davon, zur Zeit Plutarch's waren jene Uebungen eine Schule der Feigheit und Ueppigkeit. Die Erhaltung der Principien hängt wesentlich von der räumlichen Ausdehnung der Staaten ab. In einer kleinen Republik wird das Staatswohl besser empfunden und erkannt, es liegt gewissermaßen Jedem näher, die Mißbräuche entziehen sich weniger dem Blicke des Vaterlandsfreundes; ein kleines Gebiet beschränkt auch die Genüsse und Wünsche der Bürger auf ein bescheidenes Maß, mit der wachsenden Größe des Staates wächst auch die Begehrlichkeit des Staatsbürgers. Auch der Monarchie ist ein zu großer Umfang des Gebiets gefährlich: die Ueberwachung der Großen von Seiten des Fürsten wird erschwert und hierdurch das Streben nach Unabhängigkeit in ihnen geweckt. Die Monarchien Karls d. Gr. und Alexanders d. Gr. zerfielen nach dem Tode ihrer Stifter. Der Despotismus ist das einzige Mittel, die Auflösung eines großen monarchisch regierten Ländergebietes zu verhüten.

Ein Feind des republikanischen Principis ist der Luxus. Er steht immer im Verhältniß zur Ungleichheit des Vermögens, und wächst, je nachdem der Besitz über das Maß des physisch Nothwendigen hinausgeht. Er steht ferner im Verhältniß zur Größe der Städte, besonders der Hauptstadt. Die Eitelkeit, welche die Triebfeder des Luxus ist, und die Menschen antreibt durch Neußerlichkeiten sich den Schein einer höheren bürgerlichen Stellung zu verleihen, erreicht ihre Absicht in großen Städten um so leichter, je größer dort die Schwierigkeit ist, das Wesen von der glänzenden Hülle zu unterscheiden. Da Gleichheit des Besitzes eine Bedingung für die Vollkommenheit einer Republik ist, so wird sie um so vollkommener sein, je weniger Luxus in ihr herrscht. Sobald derselbe in demokratischen Staaten um sich greift, wendet sich der Geist von den allgemeinen Interessen des Landes ab. Menschen, die sich mit dem Nothwendigen begnügen, haben zum Gegenstande ihrer Wünsche nur den Ruhm des Vaterlandes, und zum Mittel diese Wünsche zu realisiren, nur die strenge Beobachtung der Gesetze; ein durch den Luxus verderbtes Gemüth verfolgt selbstliche Zwecke und sucht die hemmenden Fesseln der republikanischen Gesetze zu sprengen. Die guten Republiken des Alterthums hatten ein vortreffliches Mittel um die etwa vorhandenen Ungleichheiten des Vermögens auszugleichen: sie zogen die reicheren Bürger zu kostspieligen Staatsleistungen heran, und beugten dem Aufwande der Privatleute vor, indem sie ihre Mittel zur Verherrlichung des Vaterlandes verwandten.

Die Ungleichheit des Vermögens in Monarchien hat den Luxus zur Folge und, macht seine Steigerung im Verhältniß zu dieser Ungleichheit nothwendig. Der Reichtum Einzelner hat sich nur vermehrt, weil einem Theile der Bürger das physisch Nothwendige entzogen worden ist. Das Mittel ihnen dieses wiederzugeben, ist der Luxus. Zu den Zeiten der Republik in Rom verpönt, wurde er nach dem Uebergange zur Monarchie von den Kaisern selbst in Schutz genommen und deswegen auch Verhältnisse möglichst gesöhnt, die mit ihm in inniger Verbindung stehen. „Wenn man die Regungen des Herzens nicht unterdrückt, wie wird man die Schwächen des Geistes hemmen können?“ Republiken gehen durch den Luxus, Monarchien durch Armuth zu Grunde. Aufwandsgesetze werden in monarchischen Staaten nur dann angemessen sein, wenn die Einfuhr fremder theurer Waaren eine solche Ausfuhr der Landesproducte zur Folge hat, daß die Bewohner sich durch die Ausfuhr die Mittel zu ihrer Existenz mehr entziehen, als durch die Einfuhr sich dieselben verschaffen würden. Die Beantwortung der Frage, ob in Monarchien der Luxus zu befördern oder zu beschränken sei, wird also immer wesentlich von dem Verhältnisse der Einwohnerzahl zu den Mitteln die Bevölkerung zu ernähren abhängig sein.

In den feindlichen Beziehungen der Staaten zu einander wird die ihrem Principe gemäß kleine Republik nur durch Anschluß an andere Freistaaten, d. h. durch Bildung einer Föderativrepublik, von welcher kein Theil ohne Einwilligung der übrigen ein Bündniß mit einer fremden Macht schließen darf, gegen Angriffe benachbarter Staaten sich sichern können. Eine solche Verbindung vereinigt die

inneren Vorzüge der republikanischen mit der Festigkeit der monarchischen Regierungsform. Sie führte die Republiken des Alterthums zum Siege über die ihre Freiheit bedrohenden Barbaren, sie machte es Holland und der Schweiz möglich, ihre Unabhängigkeit von mächtigen Staaten zu erringen. Doch nicht bloß gegen die Unternehmungen einer fremden Macht bietet sie ein Schuzmittel dar, sie sichert die einzelnen verbündeten Theile auch gegen die ehrgeizigen Bestrebungen der eigenen Bürger. — Feste Plätze und stehende Heere sind die Vertheidigungsmittel der Monarchien. Der Erfolg der Vertheidigung wird aber wesentlich davon abhängen, ob der Schnelligkeit, mit welcher ein Punkt des Staates angegriffen wird, die Schnelligkeit entspricht, mit welcher die zur Vertheidigung des Landes bestimmten Truppen auf den bedrohten Punkt geworfen werden können. Da die Macht und die Sicherheit eines Staates eben so sehr darauf beruht, fremde Angriffe abzuwehren, als andere Staaten zu bekriegen und zu erobern, und die Leichtigkeit der Abwehr wie des Angriffes wesentlich von dem richtigen Verhältniß der Ausdehnung und Beschaffenheit der Grenzen, dem Zusammenhang der Gebietstheile abhängt, so können die Fürsten in der räumlichen Beschränkung ihrer Staaten eine nicht geringere Weisheit zeigen als in der Erweiterung derselben. Verfolgte Ludwig XIV., wie seine Feinde ihm vorwarfen, den Plan eine Universalmonarchie zu gründen, so haben ihm die Niederlagen in den letzten Jahren seiner Regierung mehr genützt, als es Siege gethan haben würden. Das Scheitern eines Unternehmens, dem der Charakter der Nation ganz entschieden widerspricht, hat ihn zwar gehindert der einzige König in Europa zu werden, hat ihn aber dafür zum mächtigsten von allen gemacht. Auf Kriege in fernen Ländern sich einzulassen ist für die Staaten gefährlich: sie schwächen ihre Vertheidigungsfähigkeit. Aber auch benachbarte Gebiete dürfen in gewissen Fällen nicht angegriffen werden. Die Macht eines Staates beruht nämlich nicht bloß auf der eigenen Stärke, sondern auch auf der Schwäche der Grenzernachbarn, und die Eroberung eines dem Verfall entgegengehenden benachbarten Staates mindert oft die relative Macht mehr, als sie die wirkliche mehrt.

Nur das Gesetz der Selbsterhaltung verleiht einem Staate das Recht Krieg zu führen, wie einem einzelnen Menschen das Recht zu tödten. Selbst ein Angriffskrieg wird gerechtfertigt, wenn ein Volk durch sein Verharren im Frieden einem andern die Mittel gewähren würde es zu unterdrücken, und wenn ein rascher Angriff dahin zielende Pläne vereiteln könnte. Kleinere Staaten werden daher ihrer Selbsterhaltung wegen zum Kriege mehr berechtigt sein als größere. Der bloße Ruhm darf nie ein Beweggrund zum Kriege sein. Er ist eine Leidenschaft, die dem nutzlosen Blutvergießen keine Grenze setzt, und ist um so weniger gerechtfertigt, als der Ruf von der Gerechtigkeit eines Fürsten eine nicht minder starke Schutzwehr desselben ist, als der Ruf von seiner materiellen Macht und Größe. Die Eroberung ist eine Folge des Krieges, sie muß also auch seinen Gesetzen sich fügen. Da man nur Krieg führen darf um zu erhalten, so darf man auch nicht Eroberungen machen um zu zerstören. Nach dem in unseren Tagen geltenden Völkerrecht fährt der Eroberer fort den eroberten Staat nach dessen Gesetzen zu beherrschen, und behält sich nur die Ausübung der Regierung in politischer und bürgerlicher Hinsicht vor. Ein Blick auf die im Alterthum geltenden Grundsätze läßt uns mit Stolz die Fortschritte erkennen, welche Europa auch in dieser Hinsicht gemacht hat. Ein Recht zu tödten hat der Eroberer nach der Ueberwindung des Gegners nicht mehr, denn er befindet sich nicht mehr im Falle der Nothwehr und der Selbsterhaltung. Auch das in früheren Jahrhunderten eintretende Verhältniß der Sklaverei kann nur dann gerechtfertigt werden, wenn es als Mittel zur Erhaltung der Eroberung dient, und findet seine natürliche Grenze in der allmählig herbeigeführten Verschmelzung der beiden ursprünglich feindlichen Völker. Gewöhnlich trägt der eroberte Staat den Keim seines Unterganges in sich selbst. Der Eroberer sollte daher nicht auf die völlige Vernichtung, sondern auf die Wiederbelebung des verfallenden staatlichen Organismus bedacht sein, den Gesetzen wieder Ansehen verschaffen, den etwaigen Druck der Regierung mildern, durch seine höhere Intelligenz das in Unwissenheit und Verurtheile aller Art versunkene Volk aufklären u. s. w. Denn wie berechtigt er auch bei seinem Angriffe gewesen sein mag, er übernimmt stets eine ungeheure Schuld, die er im Interesse der Menschheit zu tilgen hat, wenn er nicht allen Gesetzen der Menschlichkeit Hohn sprechen will. Die Eroberungen einer Republik werden für dieselbe stets eine Quelle von Gefahren sein, sie mag den eroberten Staat mit sich zu verschmelzen suchen, oder ihn in seiner Besonderheit von ihren Beamten

beherrschen lassen. Im ersten Fall wird das fremde Element selbst, im zweiten die mit großer Macht ausgerüsteten Beamten die Existenz der Republik gefährden, zumal da, wie die Erfahrung lehrt, das Verhältniß einer Republik zum eroberten Staate stets ein drückendes und verhaßtes ist. Die Zeit, während welcher eine Monarchie, ohne ihre Sicherheit auf's Spiel zu setzen, erobernd um sich greifen darf, hängt von der Erreichung der ihrer Regierungsform angemessenen Größe ab. Ihre Furchtbarkeit wächst, je mehr ihr langsames Anwachsen die Verschmelzung mit den eroberten Gebieten möglich macht, und je weniger der Druck benachbarter Monarchien ihre eigene Kraft erschaffen läßt. In den eroberten Ländern darf nur der Name des Herrschers und das Heer geändert werden. Die Beibehaltung der alten Gesetze, namentlich die Schonung der Sitten des unterworfenen Volkes ist ein Mittel die Besiegten mit den Siegern zu versöhnen, und Kolonien ein zweckmäßiges Band den neuen Staat an den alten zu fesseln.

Eine lebensvolle Schilderung Alexanders d. Gr. und seines Benehmens gegen die Perser verleiht diesen abstracten Grundsätzen die ganze Anschaulichkeit einer concreten Wahrheit.

Kein Wort hat so verschiedene und so mannigfache Auslegungen erfahren wie das Wort Freiheit. Gewöhnlich hat man sie in der Demokratie verwirklicht geglaubt, weil dort das Volk zu thun scheint, was es will. Darin liegt jedoch die Freiheit nicht, sondern vielmehr darin, daß man thun kann, was man wollen muß, und nicht gezwungen ist zu thun, was man nicht thun soll. Sie ist die Uebereinstimmung des Handelns mit dem Gesetze, und bewirkt die aus dem Gefühle der Sicherheit entspringende geistige Ruhe der Bürger. Die politische Freiheit findet sich nur in nicht despotischen Regierungsformen, ist aber nicht immer mit denselben verbunden. Sie kann theils durch die Verfassung begründet sein, theils dem Bürger zu Theil werden, ohne daß sie in der Verfassung liegt. Das Volk, welches sie zum directen Gegenstande seiner Verfassung gemacht hat, ist das englische. Die unten angeführten Worte werden eine kurze Skizze der englischen Verfassung, wie Montesquieu sich dieselbe vorstellte, rechtfertigen.\*)

Die politische Freiheit wird durch die richtige Theilung der legislativen, executiven und richterlichen Gewalt begründet. Die richterliche Gewalt muß von Personen ausgeübt werden, die in gewissen Zeiten des Jahres auf eine vom Gesetze vorgeschriebene Weise aus dem Volke zu nehmen sind, um ein Tribunal zu bilden, welches nur so lange dauert, als es die Nothwendigkeit erfordert. Bei schweren Anklagen muß dem Angeklagten das Recht zustehen seine Richter zu wählen, oder wenigstens eine gewisse Zahl derselben zurückzuweisen. Die Richter müssen demselben Stande angehören wie der Angeklagte, die Urtheile nur ein genauer Wortlaut des Gesetzes sein. Leistet Jemand Bürgschaft für sein Verhalten, so ist die Verhaftung, bis auf zwei Fälle, nicht zu gestatten.

Da in großen Staaten die Ausübung der legislativen Gewalt durch das ganze Volk unmöglich, und in kleineren mit vielen Nachtheilen verbunden ist, so muß es durch seine Vertreter Alles thun, was es nicht selbst zu thun vermag. Diese sind in jedem Hauptorte durch die Bewohner desselben aus ihrer Mitte zu wählen, ohne daß ihnen besondere Instructionen über jede Angelegenheit zu geben sind. Von der Wahl der Repräsentanten sind nur diejenigen auszuschließen, die vermöge ihrer Lage keinen eigenen Willen haben können. Die Aufgabe der Volksvertreter besteht darin, Gesetze zu geben und zu sehen, ob die früher gegebenen gut ausgeführt sind. Personen, welche durch ihre Geburt, Reichthümer oder Ehrenstellen hervorragen, müssen an der Gesetzgebung einen Antheil nehmen, der zu ihrer socialen Stellung im Verhältniß steht; dies geschieht, wenn sie eine Körperschaft bilden, welche berechtigt ist die Unternehmungen des Volkes zu hemmen, wie das Volk ein Recht hat die ihrigen zu hemmen. Ihre Versammlungen und Berathungen finden abge sondert statt. Sie nehmen eine zwischen der executiven und legislativen Gewalt vermittelnde Stellung ein. Da die Mitglieder dieser Körperschaft erblich sind, und deshalb leicht Sonderinteressen verfolgen könnten, so darf ihr Einfluß in den Fällen, wo es der Regierung nahe läge, sie für sich zu gewinnen, wie bei der Erhebung der Steuern, nur im Verhindern bestehen. Die zu lange Unterbrechung der Sitzungen, wie die Permanenz

\*) Aend Gesch. d. fr. R. L., 2. Band, pag. 196: „Nicht nur hat kein Engländer vor ihm (M.) die Verfassung seines Landes so klar und eindringlich, wie er, darzulegen gewußt, sondern die englischen Publicisten sind erst durch den Esprit des Lois zu einer rationellen Betrachtung ihrer eigenen Institutionen veranlaßt worden.“

derselben und die Nichterneuerung des legislativen Körpers sind mit Gefahren verbunden. Die Zeit der Einberufung, wie die Dauer der Sitzungen seiner Mitglieder wird von der executiven Gewalt bestimmt, welche in der Hand des Monarchen ruht, der insofern an der gesetzgebenden Gewalt theilhaftig ist, als er das Recht hat die Unternehmungen der legislativen Gewalt zu hindern. Diese hat zwar nicht das Recht die Functionen der executiven Gewalt zu hemmen, wohl aber das zu prüfen, wie die gegebenen Gesetze ausgeführt worden sind. Für die schlechte Ausführung sind nur die Räte des Fürsten verantwortlich. Die Volksvertretung hat das Recht die Schuldigen vor dem Oberhause anzuklagen, welches in diesem, wie in zwei anderen Fällen, richterliche Gewalt ausübt. — Bemerkungen über die Beschränkung des Einflusses der Executive auf die Gesetzgebung, namentlich in Beziehung auf den wichtigsten Theil derselben, die Erhebung der Steuern, über die Nothwendigkeit der jährlichen Feststellung des Budgets, über die Sicherstellung gegen die von der Executive abhängige bewaffnete Macht, beschließen den Abschnitt über die englische Verfassung, deren Grundzüge nach M. schon die Germania des Tacitus enthält. „Dieses schöne System“, sagt er, „wurde in den Wäldern erfunden. Zum Repräsentativsystem wurde es jedoch erst ausgebildet, als die Germanen das römische Reich erobert hatten. Anfangs war es aus Monarchie und Aristokratie gemischt, bis die Gewohnheit eintrat dem niedrigen Volke Freiheitsbriefe zu gewähren, und bald befanden sich die bürgerliche Freiheit des Volkes, die Prerogativen des Adels und der Geistlichkeit und die Macht der Könige in einer solchen Harmonie, daß es nie eine bessere Regierungsform gegeben hat.“

Was Montesquieu in der Darstellung der englischen Verfassung als neben einander bestehend vorführt, entwickelt er in einem gedrängten Abriss der römischen Verfassungsgeschichte als nach einander entstehend. Er zeigt, wie das Volk, eifersüchtig auf seinen Ruhm, gegenüber den steten großartigen Kriegen und Staatsverhandlungen mit kluger Berechnung die Executive im Wesentlichen dem Senat überließ, wie es, eifersüchtig auf seine Freiheit, die legislative Gewalt im Wesentlichen sich selbst vorbehielt, wie die gefährliche Machtfülle desselben, als des Trägers der gesetzgebenden Macht, in der Censur und in der Dictatur ein Gegengewicht hatte, wie das Valerische Gesetz die richterliche Allgewalt der Consuln brach, und das Gesetz der 12 Tafeln in dieser Hinsicht eine wunderbare Harmonie zwischen Senat und Volk herstellte, wie endlich das durch eine zweckmäßige Vertheilung der drei Gewalten zwischen Senat und Volk bewirkte Gleichgewicht durch die Uebertragung der richterlichen Functionen an die Ritter gestört wurde, und die Verletzung der Freiheit der Verfassung auch die Beeinträchtigung der Freiheit des Bürgers nach sich zog.

In vielen Staaten ist die politische Freiheit nicht durch die Verfassung begründet, ohne daß ihr Wejen, die Sicherheit des Bürgers, verlezt wird. Da dieselbe durch nichts mehr bedroht wird als durch gerichtliche Anklagen, so wird die politische Freiheit, wo sie nicht durch die Verfassung festgestellt ist, wesentlich von der Güte der Criminalgesetze abhängig sein. Alle Willkür hört auf, wenn dieselben jede Strafe aus der besondern Natur des Vergehens herleiten, und die Verbrechen gegen die Religion, die Sitte, die Ruhe und die Sicherheit der Bürger durch die Entziehung der an die Achtung derselben geknüpften Vortheile bestrafen. Bei Vergehen gegen die Religion dürfen nur öffentliche Handlungen Gegenstand gerichtlicher Verfolgungen werden; wo diese nicht vorhanden sind, ist Gott allein das Maß und die Zeit der Strafe zu überlassen. Die Strafen, welche die Vergehen gegen die Sicherheit der Bürger treffen, sind eine Art Wiedervergeltung, nach welcher die Gesellschaft einem Bürger die Sicherheit entzieht, die er an einem Mitbürger nicht geachtet hat. Die Abnahme des kranken Gliedes ist die Rettung des gesellschaftlichen Körpers. Keine Anklagen haben die Freiheit der Bürger mehr verlezt, als die Anklagen auf Magie und Hexerei. Sie beruhen weniger auf Thatfachen als auf Vorstellungen, die man sich vom Charakter des Angeklagten gemacht hat, und werden um so gefährlicher, je größer die Dummheit des Volkes ist. Um den Beweis führen zu können, daß man kein Zauberer sei, hätte man wirklich einer sein müssen. Zu welchen entsetzlichen Mißbräuchen hat ferner das *crimen laesae majestatis* geführt! Wie leicht kann die Ungenauigkeit der Begriffsbestimmung Thaten mit diesem Vorwurfe brandmarken, die weit entfernt sind den Charakter dieses Vergehens an sich zu tragen. Selbst wenn die Knechtschaft in Person auf Erden erschiene, könnte sie keine andere Sprache führen, als sie diejenigen geführt haben, welche in vergangenen Zeiten dieses *crimen* zum Vorwande gerichtlicher

Verfolgungen nahmen. Hat doch die Hochherzigkeit der Fürsten selbst oft in's Mittel treten müssen, um dieses furchtbare Nachschwert den Händen dienstfertiger Werkzeuge der Macht zu entwenden. Ge-steigert wird die Willkür in der Beurtheilung dieses Vergehens, wenn unvorsichtige Worte allein die Veranlassung zu einer solchen Anklage werden. Nichts ist einer verschiedenartigen Deutung mehr fähig als Worte, denen erst der flüchtige Ton, mit welchem sie ausgesprochen werden, und viele andere nicht festzustellende Umstände ihren wahren Sinn verleihen. Sind Worte nicht von entsprechenden Thaten begleitet, so sind sie kein Beweis für ein *crimen laesae majestatis*; eben so wenig Schriften, sobald sie nicht vorbereitende Schritte zu diesem Verbrechen sind. In Monarchien namentlich steht der Fürst viel zu hoch, als daß derartige Geschosse ihn treffen könnten. Ein guter Fürst wird weder den Gang der gewöhnlichen Rechtspflege durch Ausnahmegerichte unterbrechen, noch durch Spione in das Innere der Familien zu dringen suchen, noch durch anonyme Anklagebriefe zur Verfolgung eines Bürgers sich bestimmen lassen. In letzterer Beziehung muß noch heute das Wort jenes römischen Kaisers gelten: „Ich kann den nicht im Verdacht haben, dem es an einem Ankläger, aber nicht an einem Feinde gefehlt hat.“ In Republiken hat namentlich die rücksichtslose Bestrafung des *crimen laesae majestatis* zu heftigen Erschütterungen und Umwälzungen geführt. Man suchte der angeblichen Tyrannei der Angeklagten zu entgehen, und gerieth unter die thatsächliche Tyrannei der Ankläger und Rächer. Doch giebt es, sagt Montesquieu, in diesen Staaten Fälle, in denen die Freiheit mit einem Schleier zu verhüllen ist, wenn durch die Umgehung des Gesetzes in Bezug auf einen Bürger die Wohlthaten desselben für Alle gesichert werden. Die Gefahr dagegen, welche aus dem jedem Bürger zustehenden Rechte der Anklage für die Freiheit erwächst, muß durch eine entsprechende Bestrafung der falschen Anklage gemindert, wenn nicht beseitigt werden.

Je größer das Maß der Freiheit ist, desto größer kann das Maß der Steuern sein, d. h. des Theiles vom Vermögen der Bürger, den jeder giebt um den übrigen Theil sicher zu genießen.\*) Bei der Feststellung derselben sind die Bedürfnisse der Bürger eben so zu berücksichtigen wie die Bedürfnisse des Staates, damit nicht die wirklichen Bedürfnisse der Staatsangehörigen eingebildeten Bedürfnissen des Staates geopfert werden. Die Steuern treffen theils die Personen, theils den Grund und Boden, theils die Waaren. Ungerecht ist es, wenn die Einkommensteuer genau im Verhältniß des Vermögens steigt. Bei der Grundsteuer macht sich die Schwierigkeit der Klassificirung des Bodens und die noch größere Schwierigkeit geltend Menschen zu finden, die nicht dabei interessiert sind die Unterschiede des Bodens zu verkennen. Die hieraus entspringenden Uebelstände sind jedoch nur dann von Bedeutung, wenn man dem Volke nur das streng zum Leben Nothwendige läßt. Die Waarensteuern drücken am wenigsten, namentlich wenn der Verkäufer sie bezahlt. Der Käufer hält sie dann für den Preis der Waare, und entgeht den der Freiheit so widerstrebenden Hausfuchungen, welche dann unausbleiblich sind, wenn der Käufer die Waarensteuer zahlt. Sene Verwechslung des Preises der Waare und der Steuer wird noch erleichtert durch ein richtiges Verhältniß zwischen dem Werth der Waare und der Höhe der Steuer. Unverhältnismäßige Abgaben von Waaren nöthigen den Fürsten die Waare selbst zu verkaufen, und dem Volke die Wege zu verschließen sie anderswoher zu beziehen. Da der Schleichhandel in diesem Falle sehr einträglich ist, die natürliche Strafe der Confiscation aber dem Uebel keinen Einhalt thut, so weisen die unverhältnismäßig harten Strafen schon auf das schlechte Verhältniß zwischen Steuer und Waare hin. In despotischen Staaten, wo die Regierung durch nichts die Leistungen der Unterthanen vergilt, müssen die Steuern sehr gering, leicht zu erheben und klar festgestellt sein. Sind hier die mäßigen Abgaben eine Entschädigung für den Mangel an Freiheit, so ist umgekehrt in den andern Staaten die Freiheit eine Entschädigung für die Bürde der Steuern. Bei den besseren staatlichen Einrichtungen sind die Mittel und auch der Wille sie zu zahlen vorhanden, namentlich in Republiken, wo sie der Bürger gewissermaßen sich selbst entrichtet, und in der Verpflichtung der Beamten von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen, eine Gewähr für ihre zweckmäßige Verwendung hat.

In dem Maße jedoch, wie die segenspendende Hand der Freiheit den Wohlstand und das Glück der Völker hervorruft, in dem Maße hat man sich versucht gefühlt die Steuerkraft des Landes unver-

\*) cf. Hegel, Philosophie des Rechts, S. 302, Zusatz.

hältnißmäßig anzuspinnen. Man verkannte die eigentliche Quelle des Reichthums, wandte die Mittel der Tyrannei an, um die Abgaben reichlicher fließen zu lassen, bewirkte aber hierdurch nur das gänzliche Versiegen der Quelle. Der nie rastende Thatendrang, welcher, im Gegensatz gegen den Orient, manche europäische Regierungen beseelt, und sie zu Unternehmungen treibt, deren Ende und Ziel kaum abzusehen ist, führt oft mitten im Frieden zu einer Anspannung der Kräfte, namentlich zur Unterhaltung einer Truppenmasse, welche die gänzliche Erschöpfung der Staaten zur Folge haben muß. Provinzen, welche auf irgend eine Weise gelitten haben, pflegt man im Orient zur Milderung sonstiger Verhältnisse die Steuern zu erlassen. Wo dies Princip in Europa zur Anwendung kommt, wird die Wohlthat desselben illusorisch, indem man andere Provinzen zahlen läßt, was die verarmte nicht zahlen kann. Für solche Fälle muß man stets eine Summe in Reserve haben, eingedenk der Wahrheit, daß man dem Ruin entgegen geht, wenn man immer das ausgibt, was man einnimmt.

In Betreff des Modus der Abgabenerhebung ist die unmittelbare Einziehung durch die Beamten des Fürsten der Verpachtung vorzuziehen. Durch jene werden dem Staate ungeheure Summen erspart, welche bei der Verpachtung in die Tasche des Pächters fließen, durch sie wird dem Volke der stets deprimirende Anblick plötzlich erworbener Reichthümer entzogen, die direct in die Kasse des Fürsten gelangenden Gelder kehren schneller zum Volke zurück, eine Anzahl schlechter Gesetze, welche der Einfluß des Abgabepächters vom Fürsten zu erlangen weiß, verletzen das Rechtsgefühl des Volkes nicht. Da jedoch die ersinderische Betriebsamkeit der auf ihr Interesse bedachten Pächter Mittel und Wege zu erfinnen vermag, um Defraudationen vorzubeugen, welche fürstliche Beamte nicht erfinden würden, so kann bisweilen bei der Erhebung einer neuen Steuer der Anfang damit gemacht werden, daß man sie in Pacht giebt. Die Verwaltungsweise der Accise und des Postwesens ist in England dem Verfahren der Pächter entlehnt. Ein solches Verhältniß muß jedoch vorübergehend sein. Auf die Dauer sind die Pächter der Staatsgefälle, wie dies die Geschichte Roms beweist, ein Ruin für das Land, besonders für Monarchien, wo das durch Reichthum erworbene Ansehen des Princip der Ehre verletzt.

Abgesehen von den Staatsformen sind auch andere Verhältnisse für den Gesetzgeber maßgebend. Die Verschiedenheit des Klimas übt auf den Geist und den Charakter der Nationen einen so bedeutenden Einfluß aus, daß die climatischen Verhältnisse bei der Abfassung von Gesetzen nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Ich übergehe die ausführliche Darstellung der Art und Weise, wie die Verschiedenheit des Klimas durch die Einwirkung auf die Nerven eine große Verschiedenheit der Charaktere hervorbringt, und bemerke nur, daß in Folge dieser verschiedenen Einwirkung beim Nordländer mehr Kraft, ein höherer Muth, ein größeres Bewußtsein seiner Ueberlegenheit, mehr Offenheit des Charakters, Unempfindlichkeit gegen äußere Eindrücke hervortritt, wogegen bei den Bewohnern des Südens im Allgemeinen mit der geringeren Körperkraft Muthlosigkeit, Nachsicht, Argwohn, Hinterlist, größere Empfindlichkeit für äußere Eindrücke verbunden ist. Wenn die von Natur muthlosen Inder mit Freudigkeit Bußen und Qualen ertragen, vor denen der Europäer zurückbebt, so ist dies aus der den Südländern eigenen lebhaften Phantasie zu erklären, die ihnen viele Dinge noch furchtbarer erscheinen läßt, als den physischen Schmerz und den irdischen Tod. Die größere Empfänglichkeit für äußere Eindrücke, verbunden mit der geistigen Trägheit ist der Grund, weshalb die im Orient einmal angenommenen Sitten und Gesetze im Laufe der Zeiten keine Veränderung erleiden. Für diese Nationen wäre also eine zweckmäßige Einwirkung durch die Gesetzgebung von noch größerer Wichtigkeit als für die Bewohner des Nordens. Sie müßte es sich zur Hauptaufgabe machen, den schädlichen Einwirkungen des Klimas entgegenzuarbeiten; je mehr die physischen Verhältnisse die Bewohner zur Trägheit geneigt machen, desto mehr müßten moralische Beweggründe sie derselben zu entreißen suchen. Die indischen Gesetzgeber, welche in ein contemplatives, jede geistige und körperliche Anstrengung vermeidendes Leben die höchste Seligkeit, das Endziel irdischer Existenz setzen, trifft daher mit Recht der Vorwurf, daß sie bei ihrem Volke eine schädliche Richtung begünstigt haben, zu welcher dasselbe durch die climatischen Verhältnisse schon zu sehr hingezogen wurde. Bei der Neigung der Orientalen zum beschaulichen Leben ist es natürlich, daß der Orient die Wiege des Mönchswesens wurde. Je mehr man sich in Asien wie in Europa dem Süden nähert, desto mehr sieht man die Zahl derer wachsen, welche vermöge ihres Gelübbes ihre Arbeitskraft nützlicher Thätigkeit entziehen, und durch ihr Beispiel nachtheilig auf die Bevölkerung

einwirken. Ein Gesetz, welches es Jedem unmöglich machte, ohne Arbeit zu existiren, müßte diesem Mißbrauch entgegen treten. In China, wo Religion, Philosophie und Gesetzgebung die practischen Bedürfnisse des Erdenlebens mehr berücksichtigen, und welches in dieser Hinsicht einen erfreulichen Gegensatz zu Indien bildet, ermuntert der Kaiser selbst zur mühevollsten menschlichen Thätigkeit, zum Ackerbau, indem er alle Jahre die Landarbeiten dadurch eröffnet, daß er ein Stück Land pflügt und den Ackermann auszeichnet, der sein Feld am besten bestellt hat. Das Ehrgefühl, welches hierdurch geweckt wird, könnte mit Glück bei allen südlichen Völkern als Hebel benutzt werden, um sie ihrer Trägheit zu entreißen. Die Natur bietet hierzu gewissermaßen selbst die Hand, da sie allen trägen Nationen einen gewissen Stolz verliehen hat, der durch Verleihung von Ehrenpreisen zu tüchtigen Leistungen auf dem Gebiete des Ackerbaues und des Handwerks angespornt werden müßte. — Die Rücksichten, welche die Gesetzgeber des Orients auf das Klima in Bezug auf Gesundheitspflege nehmen, sind zu bekant, als daß sie einer weiteren Auseinandersetzung bedürften. Weniger bekant und sehr geeignet die Wechselwirkung von Klima und Legislation hervortreten zu lassen, sind die gesetzlichen Bestimmungen über fernelle Verhältnisse bei den germanischen Völkern vor und nach ihrer Wanderung von Norden nach Süden. Im leidenschaftslosen Norden war mit der Unbefangenheit des Verkehrs eine entsprechende Milde der Gesetzgebung verbunden. Im Süden fand die erwachte Phantasie in der gegenseitigen Annäherung der Geschlechter die Möglichkeit von Consequenzen, welche die strengste Beaufsichtigung des Verkehrs nöthig erscheinen ließ, und über eine Verletzung der Sitte die entehrendsten Strafen verhängte. Bei der äußersten Empfindlichkeit des Ehrgefühls, welche hierdurch genährt wurde, und bei der großen Rücksicht, welche das Gesetz auf die Befriedigung der persönlichen Rache des Verletzten nahm, darf es nicht auffallen, wenn einerseits Graf Julian für eine derartige Beleidigung nur in dem Untergange seines Königs und seines Vaterlandes eine entsprechende Genugthuung fand, und andererseits die von ihm nach Spanien herübergerufenen Mauren, deren Sitten in dieser Hinsicht mit den westgothischen wesentlich übereinstimmten, ihre Herrschaft so schnell und so dauernd in diesem Lande begründen konnten.

Von bedeutendem Einfluß ist das Klima auf die Sklaverei, und alle Versuche sie zu motiviren und zu rechtfertigen können sich nur auf Gründe stützen, die aus den in heißen Ländern herrschenden Verhältnissen hergeleitet sind. Eine Situation, in welcher Leben und Eigenthum eines Menschen von der Willkür eines andern Menschen abhängt, nennt man Sklaverei. Sie ist in despotischen Staaten, wo die politische Knechtschaft herrscht, noch am erträglichsten; in der Monarchie, wo die menschliche Natur nicht herabgewürdigt werden darf, und in republikanischen Staaten, wo Gleichheit herrschen muß, durchaus verwerflich. Weder das Völkerrecht, noch das Civilrecht, noch das Naturrecht kann die Sklaverei motiviren. Nach der Ansicht römischer Rechtsgelehrten\*) hat das Mitleid durch dies Verhältniß theils Gefangene vor der Niedermeglung, theils Schuldner durch Selbstverkauf vor den Mißhandlungen der Gläubiger sicher gestellt. Der Krieg verleiht das Recht zu tödten aber nur im Falle der Noth; ein solcher Fall kann da nicht vorgelegen haben, wo man im Stande gewesen ist Jemanden gefangen zu nehmen. Jeder Verkauf setzt einen für die verkaufte Sache dem Verkäufer zu Theil werdenden Preis voraus; dieser wird aber beim Verkauf der eigenen Person dem Verkäufer nicht zu Theil, da mit dem Eintritt der Sklaverei auch der etwaige Besitz des Sklaven Eigenthum des Herrn wird. Man kann auch nicht jagen, die Sklavendienste seien die Gegenleistung für den vom Herrn gewährten Lebensunterhalt; denn Menschen, welche nicht im Stande sind ihre eigene Subsistenz zu sichern, nimmt man nicht zu Sklaven. Da alle Menschen von Natur gleichberechtigt sind, so ist die Sklaverei, was auch Aristoteles jagen mag, gegen die Natur, obgleich es gewisse Länder giebt, in denen sich dies Verhältniß aus Gründen erklären läßt, welche diesen Ländern eigenthümlich sind. Alle diese Länder sind despotisch regiert, also schon politisch unfrei. Einerseits entspringt nun die milde (bürgerliche) Sklaverei aus dem Verlangen, sich gegen den Druck der Regierung dadurch zu schützen, daß man sich Personen zu eigen giebt, welche der Regierung gegenüber Macht genug haben ihr Eigenthum zu schützen; andererseits tritt in Gegenden, deren heißes Klima die Neigung zur Thätigkeit

\*) Institut. Justin. lib. 1.

lähmt, das Zwangsmittel der Sklaverei naturgemäß an die Stelle der mangelnden Selbstbestimmung. In allen andern Staaten können selbst die schwersten Arbeiten von freien Menschen verrichtet werden, und auch in jenen könnte die Gesetzgebung der Trägheit, und somit der Sklaverei entgegen wirken. Ist ein Verhältniß, welches Einzelne aufrecht zu erhalten suchen, nicht von der Art, daß Alle sich demselben unterwerfen möchten, so beruht es auf Eigennutz und ist demnach verwerflich. Von den zwei Arten der Sklaverei, der dinglichen und der persönlichen, bezieht sich jene auf den Feldbau, diese auf den Dienst im Hause des Herrn; jene kennzeichnet die einfachen, diese die verderbten Völker. Die große Zahl der Sklaven ist in Despotien nicht gefährlich: der Mangel an politischer Freiheit füllt die Kluft zwischen dem Herrn und dem Sklaven aus. Wo derselbe aber den Genuß politischer und bürgerlicher Freiheit vor Augen hat und sich von ihm ausgeschlossen sieht, wird er der natürliche Feind der Gesellschaft. Die Existenz dieser Staaten ist daher oft durch Sklaven gefährdet worden, und es ist die Aufgabe der Gesetzgebung diese Gefahren zu beseitigen. In den meisten Republiken hat man gesucht den Muth der Sklaven zu brechen. Ein besseres Mittel ist die Menschlichkeit in der Behandlung derselben, wie Athen und die ersten Zeiten der römischen Geschichte es beweisen. Erst als die Sittenreinheit Roms schwand, wuchs mit der Schwierigkeit den Launen des Gebieters zu genügen, das Mißtrauen in die Ergebenheit des Dieners und die Strafe für seinen Ungehorsam. Diese Grausamkeiten können vermieden werden, wenn die Gesetze für Nahrung und Kleidung der Sklaven Sorge tragen, und sie gegen Mißhandlungen von Seiten der Herren sicher stellen. Es darf dort der Schutz der Gesetze nicht fehlen, wo die natürliche Gegenwehr verpönt ist, damit nicht zum Verluste der Freiheit noch der Verlust persönlicher Sicherheit sich geselle. Die Beseitigung der von den Sklaven drohenden Gefahren durch die Freilassung derselben ist mit so vielen Schwierigkeiten verbunden, daß selbst ein in der Gesetzgebung so geübtes Volk wie die Römer in Verlegenheit gerieth. Sind die Sklaven schwer zu zügeln, so sind die Freigelassenen schwer zu unterhalten. Die plötzliche Versetzung einer großen Zahl von Sklaven in das Verhältniß der Freiheit führt zu Gesetzen wie das der Volkstiner.\*) Die allmähliche Einführung neuer Bürger kann theils durch die gesetzlich zu begünstigende Vermehrung des peculium gesehen, theils durch die Freilassung derer, welche durch ihre Kräfte und Geschicklichkeiten für ihren Lebensunterhalt zu sorgen vermögen, theils durch Uebertragung der von Sklaven ausgeübten Gewerbe an Freie. Die Gesetze Roms in Betreff der Freigelassenen waren vortrefflich: ohne ihnen die politischen Rechte vorzuenthalten, machten sie ihren Einfluß unschädlich. Erst in der Kaiserzeit wußten sie durch die geschickte Benützung der Schwächen ihrer Herren sich oft zu Gebietern derselben zu machen.

Die Wärme des Klimas kann mit der Erschlaffung des Körpers auch einen solchen Mangel an geistiger Energie zur Folge haben, daß jedes edle Gefühl ertödtet wird, und selbst die politische Knechtschaft erträglicher erscheint als die geistige Anstrengung, welche erforderlich ist, um sich von fremder Willkür zu emancipiren. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Bewohner der heißen Länder Asiens und Afrikas politisch unfrei sind. In Asien erstreckt sich die Kälte gegen Süden weit über den eigentlichen mathematischen Gürtel der kalten Zone hinaus. Länder, welche auf dem 45. Breitengrade liegen, also mindestens die Temperatur des südlichen Frankreichs haben sollten, lassen weder Getreide noch Reis zur Reife kommen, haben also etwa das Klima Islands. Da somit eine eigentliche gemäßigte Zone nicht vorhanden ist, so berühren sich auch die Gegensätze der streitbaren und der entnerzten Völker unmittelbar: daher die häufigen Unterjochungen der südlichen Länder dieses Continents, daher der dort herrschende Geist der Knechtschaft, welcher sogar auf die Eroberer zurückgewirkt hat. In Europa dagegen ist bei dem allmählichen Uebergange der Kälte zur Wärme die gemäßigte Zone so ausgedehnt, daß weder der scharfe Gegensatz zwischen kriegerischen und entnerzten Nationen, noch die Folge hiervon, die dauernde Unterdrückung der letztern vorhanden ist. Auch hier hat der Norden dem Süden gegenüber oft genug seine Ueberlegenheit bewährt, aber er hat vielmehr die im Süden geschmiedeten Fesseln gebrochen, nie ein Verhältniß bleibender Knechtschaft begründet. Der Verlust politischer Freiheit ist hier ein vorübergehendes Moment in der Entwicklung der Staaten, da es nicht in starren klimatischen, sondern in vorübergehenden geschichtlichen Gründen wurzelt. Auch ein anderer Gesichtspunkt

\*) Supplem. Freinsh. II. dec. I. V.

führt zu der Annahme, daß die Natur Asien zur Heimath des Despotismus, Europa zur Wiege der Freiheit bestimmt hat. Die ungeheuren Ebenen jenes Welttheiles, die großen Gebiete, in welche er durch tiefe Meereseinschnitte zerlegt ist, führen zu ausgedehnten Staaten, die nur durch den Despotismus zusammengehalten werden können; in Europa dagegen bildet die natürliche Eintheilung Staaten von mäßigem Umfange, in denen die Herrschaft der Gesetze, weit entfernt mit der Erhaltung des Staates unverträglich zu sein, einen Geist der Freiheit und Unabhängigkeit hervorrufen, welcher fremden Mächten die Unterjochung erschwert.

Nach der Cylonischen Verschwörung in Athen trat unter der Bevölkerung Attikas, je nach der Verschiedenheit der von ihnen bewohnten Gegenden, eine Divergenz politischer Bestrebungen ein. Die Bewohner der Ebene trachteten nach einer Oligarchie, die des Gebirges wünschten eine demokratische Verfassung, die Küstenbewohner standen in der Mitte zwischen beiden Parteien. Dieser Einfluß des Bodens auf die politischen Neigungen und Verhältnisse eines Volkes, welchen wir hier auf dem kleinen Raum von Attika wahrnehmen, hat eine allgemeine Geltung. Das Maß politischer Freiheit ist bei den Bewohnern gebirgiger Länder gewöhnlich größer als bei den Bewohnern fruchtbarer Ebenen. Die letzteren laden mehr zur Eroberung ein, und bieten weniger natürliche Verteidigungsmittel dar, sind also dem Verluste der Freiheit mehr ausgesetzt; die Bergländer fordern weniger zur Eroberung auf, bieten im Fall eines Angriffs viel natürliche Verteidigungsmittel dar, und sind deshalb mehr im Stande ihre Freiheit zu wahren. Außerdem läßt die Fruchtbarkeit des Bodens die Bewohner gewöhnlich in Ueppigkeit und Schwäche versinken; die Unfruchtbarkeit desselben spornet sie zur Thätigkeit und bewahrt sie vor dem unfriederischen Sinn, der den Verlust der Freiheit zur Folge hat. Dies gilt auch von den auf den Handel angewiesenen Insel- und Küstenvölkern und den Ländern, welche die Betriebsamkeit der Menschen geschaffen und die er durch stete Anstrengung seiner Kräfte gegen das drohende Element des Wassers zu schützen hat. Vergleicht man die Bodencultur auf der ganzen Erde, so wird man finden, daß sie nicht im Verhältniß zur Fruchtbarkeit, sondern im Verhältniß zur größeren oder geringeren Freiheit der einzelnen Länder steht. Bei Völkern, welche die Beschaffenheit ihres Landes auf Jagd und Viehzucht hinweist, ist die Freiheit des Bürgers eine Folge der großen Freiheit des Menschen. Die Ungekundtheit ihrer Existenz duldet keine Fesseln. Auf ihren durch keine festen Grenzen geschiedenen Gebieten werden Jagdgründe und Weideplätze oft Gelegenheit zu Streitigkeiten bieten. Das Völkerrecht wird also bei ihnen eine größere Rolle spielen als das Civilrecht, dessen Umfang und Bedeutsamkeit besonders von der Theilung der Länderien abhängt. Das Gedächtniß der Greise wird ihr Gesetzbuch, altherkömmliche Sitten ihre Gesetze sein. Die politische Freiheit dieser Völker wird gesichert durch die Unbekanntheit mit dem Gelde, dessen Gebrauch die Ackerbau treibenden Völker nöthig machen. Ein Vergleich mit den Sitten der Germanen, welche sich mit der Landwirthschaft auch wenig oder gar nicht beschäftigten, bestätigt jene Principien. Selbst das fallische Gesetz hängt mit den Einrichtungen solcher Völker zusammen. Wie die Beschaffenheit des Klimas und des Bodens, so erfordert die Beschaffenheit des Volkes selbst hinsichtlich seines allgemeinen Charakters, seiner Sitten und Gebräuche die besondere Berücksichtigung des Gesetzgebers. Nicht jedes Gesetz eignet sich für jedes Volk, und die Tyrannei besteht nicht nur in der gewaltthätigen Führung der Herrschaft, sondern auch in der Einführung und Geltendmachung legislatorischer Grundsätze, welche der ganzen Denk- und Gefühlsweise eines Volkes widerstreben. Diese zu schonen, dem Geiste der Nation zu folgen, sobald er nicht die Principien der Regierungsform verlegt, ist die Aufgabe des Gesetzgebers. Der allgemeine Charakter eines Volkes besteht in der Verbindung und Mischung von Mängeln und Tugenden, guten und schlechten Eigenschaften; ist er im Allgemeinen gut, führt er zu einer gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens, so darf sich die Gesetzgebung um so weniger zur Bekämpfung der etwa im Nationalcharakter liegenden Schwächen verleiten lassen, als die Natur ihnen gewöhnlich entsprechende gute Eigenschaften als Gegengewicht an die Seite gestellt hat. Die Eitelkeit des Franzosen ist eine moralische Schwäche, und doch in der Hand eines umsichtigen Gesetzgebers ein wirksamer Hebel zur Beförderung der Industrie, der Künste u. s. w. Eine weise Vorsicht ist daher in reformatorischen Bestrebungen geboten, wenn man nicht wesentliche Staatszwecke verletzen will. Besonders nothwendig wird dieselbe, wenn es sich um die Einwirkung auf Sitten und Gewohnheiten eines Volkes handelt.

Aus den engen Schranken ihrer individuellen Sphäre treten die Völker durch den Handel heraus. Dieses wichtige Mittel internationaler Annäherung tilgt durch die Bekanntheit fremder Länder schädliche Vorurtheile, mildert die Rohheit der Sitten, wirkt aber auch nachtheilig auf die Reinheit derselben ein, worüber schon Plato klagte. Er führt die Nationen zu einem Verkehr, der, weil er auf der Befriedigung gegenseitiger Bedürfnisse beruht, Frieden und Eintracht unter den Völkern bewirkt, aber auch einen Geist des Egoismus unter den Menschen erzeugen kann, der selbst Tugenden, welche die Menschlichkeit gebietet, nur für Geld ausüben läßt. Wie die Beschäftigung mit dem Handel ein strenges Rechtsgefühl erzeugt, so ruft der gänzliche Mangel an demselben eine Nichtachtung fremder Rechte hervor, die einerseits in ein vollständiges Räuberwesen ausarten kann, andererseits aber auch manche Tugenden nicht ausschließt. Die Gastfreundschaft, sehr selten in Handelsländern, wird bei räuberischen Nationen auf die uneigennützigste Weise geübt. Die Lebenslust des Handels ist die Freiheit desselben. Sie liegt hauptsächlich in einer gewissen neutralen Haltung, welche die Regierung zwischen dem Handel und ihren Völkern einnimmt, und vermöge deren sie das Interesse ihrer Völke nicht über das Interesse des Handels stellt. Gefördert wird dieselbe durch Beseitigung aller hemmenden Schwierigkeiten und Förmlichkeiten, welche durch den Zeitverlust, den sie zur Folge haben, lähmend auf den Verkehr wirken. Da nur die Concurrenz den Waaren einen angemessenen Preis verleiht und ein richtiges Verhältniß unter ihnen feststellt, so darf kein Land ohne wichtige Gründe ein anderes von seinem Handel ausschließen. England, welches seine Handelsinteressen selbst über seine politischen Interessen stellt, hat zur Belebung und Sicherung des Verkehrs den wichtigen Artikel in seine Magna charta aufgenommen, wonach die Confiscation der Waaren fremder Kaufleute sogar im Falle eines Krieges verboten ist, wofern nicht eine Veranlassung zur Ausübung von Repressalien vorliegt. Vergleichlich man damit das Gesetz, welches die spanische Regierung während ihres Krieges mit England im Jahre 1740 erließ, wodurch auf die Einfuhr englischer Waaren Todesstrafe gesetzt wurde, so glaubt man den Paragraphen eines japanischen Strafgesetzbuches zu lesen. Die Freiheit des Handels erleidet in der Person des Handeltreibenden, und zwar auch nur zu Gunsten der Sicherheit des Handels, in einem Falle eine nothwendige Beschränkung. Wenngleich das Gesetz in den Conflicten, welche aus gewöhnlichen bürgerlichen Contractverhältnissen entspringen, die persönliche Haft nicht gestatten darf, da es die Freiheit eines Bürgers höher stellen muß, als das Vermögen eines andern, so erfordert doch die Sicherheit der Handelsbeziehungen eine Abweichung von diesem Grundsatz. Die Nothwendigkeit, daß der Schuldner zur festgesetzten Zeit seine Verpflichtungen erfülle, bedingt die Nothwendigkeit der persönlichen Haft, wofern nicht auch hier Gründe der Menschlichkeit für Milde und Nachsicht sprechen. Im Allgemeinen wird es stets die Aufgabe des Gesetzgebers sein, die Sicherheit der Handelsbeziehungen zu fördern, die schnelle Erledigung der aus denselben entspringenden Streitigkeiten zu bewirken, so wie auch im Interesse der Freiheit des Handels den Monopolen vorzubeugen. Die letzteren würden eine unausbleibliche Folge sein, wenn in monarchischen Staaten Fürst und Adel sich mit dem Handel beschäftigen. Wie das Interesse des Handels die Ausschließung gewisser Stände gebietet, so müßte die Rücksicht auf ihr eigenes Wohl manche Nationen zur Nichtbetheiligung an demselben bestimmen. Für Polen war derselbe keine Quelle des Segens. Der Getreidehandel mit Danzig gewährte dem Adel die Mittel zur Befriedigung seines Luxus, und entzog dem Volke die Mittel zu seiner Existenz. Hätte Polen auf die Ausfuhr seines Getreides verzichtet, so würde das Volk Mittel zu einer menschlichen Existenz gehabt haben, der große Grundbesitz wäre zur Vertheilung unter die Bauern gekommen, und die Neigung des Adels zum Luxus würde, da er durch die Verbindung mit dem Auslande nicht mehr zu befriedigen gewesen wäre, zur Weckung und Belebung industriellen Sinnes im eigenen Lande geführt haben.

So großen Veränderungen der Handel auch unterworfen ist, gewisse Verhältnisse verleihen dem Verkehr mit manchen Ländern einen bleibenden Charakter. Wie zu den Zeiten der Römer, so fließen noch heut unsere Metalle nach Indien, um gegen dortige Producte und Waaren eingetauscht zu werden. Der entschiedene Gegensatz, in welchem die durch Klima und Religion so wesentlich bedingten Bedürfnisse der Indier zu den unsrigen stehen, gestattet nicht, etwas von dem, was bei uns producirt wird, zu gebrauchen. Dagegen geben uns die rohen Bewohner der Küsten Afrikas die edlen Metalle, welche

sie mühelos aus den Händen der Natur empfangen, für die Erzeugnisse unserer Industrie, denen der Mangel eigener Manufacturen einen hohen Werth verleiht. Eine wesentliche Veränderung, welche der Handel seit den Zeiten des Alterthums erlitten hat, besteht darin, daß er sich heut hauptsächlich von Norden nach Süden bewegt, wogegen er früher in der Richtung von Osten nach Westen auf das Mittelmeer beschränkt war. Während dieselben Producte bei gleichen klimatischen Verhältnissen das Bedürfnis eines Austausch weniger fühlbar machten, mußten die nach der Verschiedenheit der Breitengrade verschiedenen Erzeugnisse dem Handel einen bedeutenden Aufschwung verleihen. — Eine an interessanten Einzelheiten überaus reiche Geschichte des Handels bis zur Entdeckung Amerika's giebt uns Kenntniß von den Wegen, denen er folgte, von den Völkern, die sich an ihm theiligten, von den Erfindungen und Entdeckungen, zu denen er führte, und von den Männern, welche Einfluß auf ihn ausübten. Unter ihnen — wer hätte ihn nicht mitten im Gewühle des Handelsverkehrs erwartet — finden wir den ehrwürdigen Lehrer Alexanders d. Gr. Als die Philosophie des Aristoteles im Abendlande bekannt geworden war, trugen die Erklärungen des dritten Capitels des 1. Buches der Politik über die Darlehne auf Zinsen, welche man schlechterdings verdammt, dazu bei, dem Handel den Makel der Unredlichkeit und des Betruges anzuhängen, und ihn hierdurch in die Hände des damals überall gebrandmarkten Volkes der Juden zu bringen. Bald war Handel gleichbedeutend mit den verwerflichsten Mitteln Geld zu erwerben. Die günstige Conjunction führte zur Bereicherung, und diese zur Verfolgung der Juden. Von Land zu Land getrieben, lehrte endlich die Noth dies bedrängte Volk ein Mittel erfinden, auch ihre Schätze den ungastlichen Ländern zu entziehen: die Wechsel. Dies Mittel, welches ihre Reichthümer vor gierigen Händen sicherte, schützte auch sie selbst vor der Landesverweisung, und brachte den politischen Grundsatz allmählig zur Geltung, daß nicht in der Gewalt, sondern in einer wohlgeordneten Verwaltung die Quelle des Reichthums und der Landeswohlfahrt liegt. Bis zur Entdeckung Amerika's waren die Städte Italiens die Hauptträger des Handels gewesen; nach derselben traten die Völker des westlichen Europas in den Vordergrund des Verkehrs. Betrachteten die Spanier die neu entdeckten Länder als ein Mittel ihre Eroberungen auszudehnen, so sahen andere tiefer blickende Völker in ihnen ein Mittel durch Gründung von Colonien ihre Handelsbeziehungen unter günstigeren Bedingungen zu erweitern, als es mit den Nachbarvölkern möglich war. Von diesem Gesichtspunkt aus beurtheilt Montesquieu die drei Grundgesetze des Verkehrs der Mutterstaaten mit den Colonien: die Colonien handeln nur mit den Mutterstaaten, der gegenseitige Verkehr der letzteren hat keinen Handel zwischen den ersteren zur Folge, nur in den durch die Verträge festgesetzten Fällen können Schiffe fremder Länder die Meere der Colonien befahren. Abgesehen von dem Verkehr zwischen Amerika und Europa hat die Entdeckung der neuen Welt auch eine Steigerung des Verkehrs mit Asien und Afrika zur Folge gehabt, indem der neue Continent einerseits die Mittel zum Eintausch der Waaren Ostindiens mehrte, andererseits die zur Ausbeutung seiner Minen und Ländereien erforderlichen Kräfte aus Afrika bezog. Bei den ungeheuren Massen von Gold und Silber, welche besonders nach Spanien flossen, liegt die Annahme nahe, dies Land hätte aus seinen amerikanischen Besitzungen den größten Gewinn ziehen, der reichste Staat unseres Welttheils werden müssen. Die häufigen Meutereien der stets schlecht bezahlten spanischen Soldaten, der unter Philipp II. ausbrechende Staatsbankerott und der seit jener Zeit immer zunehmende Verfall der spanischen Monarchie beweisen das Gegentheil. Zur Erklärung dieses scheinbaren Widerspruchs kann folgender Gesichtspunkt dienen. Gold und Silber haben keinen Werth an sich, sondern sind nur Werthzeichen, deren Bedeutung von dem Werthe der Dinge abhängen, welche sie repräsentiren. Ihre Vermehrung drückt ihren Werth herab: der Werth der Dinge steigt, der des Metalles nimmt ab. Spanien vernachlässigte die natürlichen Schätze des Bodens, um sich in den Besitz der amerikanischen Metalle zu setzen, und ungeachtet der mangelhaften Ausbeutung der neu entdeckten Minen wuchs der vor der Entdeckung Amerika's sehr geringe Vorrath von Gold und Silber bald um das Doppelte, was an dem um das Doppelte gestiegenen Preise aller gekauften Dinge sich zeigte. Zieht man die Kosten der Ausbeutung und des Transportes in Betracht, so mußte dies Mißverhältniß noch steigen: die spanische Flotte brachte alle Jahre einen Metallvorrath nach Europa, der die Hälfte weniger werth war, und die Hälfte mehr kostete. Die neuen Werthpapiere, welche Banken und Handelsgesellschaften emittirten, und die im

öffentlichen Credit wurzelten, waren abermals ein Grund für die Entwerthung der spanischen Metalle. Genug, Spanien glich dem Könige der Mythe, welcher durch seine Berührung Alles in Gold verwandelte und ungeachtet seiner Schätze dem Hungertode entgegen gieng. Gegen diese Entwerthung des Metalles bildete nur der Handel Hollands nach Ostindien ein Gegengewicht, wodurch beträchtliche Massen an Gold und Silber nach Asien flossen und vom europäischen Markte abgeleitet wurden. — Der wirkliche Reichthum eines Landes liegt in der Zahl seiner Bewohner, seiner Industrie und seinem Ackerbau. An den Handel schließt sich eine ausführliche Darstellung des Geldwesens und der Gesetze in ihrer Beziehung zur Zahl der Bevölkerung, worauf er sich von den materiellen Verhältnissen zu den verschiedenen Religionen wendet.

Montesquieu spricht von ihnen nicht als Theologe, sondern als politischer Schriftsteller, nicht inwiefern sie geeignet sind uns auf die Segnungen des jenseitigen Lebens vorzubereiten, sondern inwiefern sie zu unserem irdischen Glücke beizutragen vermögen. Wohl uns, daß wir eine Religion besitzen, welche beide Zwecke in sich vereinigt, welche unser zeitliches Glück begründet, während sie nur unser ewiges Heil im Auge zu haben scheint. Die Milde, der hervorstechende Charakterzug des Christenthums, läßt diese Religion für Despotien nicht geeignet erscheinen. Wo sie in die klimatische Sphäre solcher Staaten eingedrungen ist, hat sie über das Klima und sonstige den Despotismus begünstigende Verhältnisse triumphirt und mit der Errichtung des Kreuzes auch die milde Herrschaft der Gesetze begründet. Das Christenthum und der Islam tragen noch heut das Kennzeichen der Mittel an sich, durch welche sie nach ihrem Entstehen in weitere Kreise getragen wurden: dort die Ueberzeugung durch das Wort, hier die Unterwerfung durch das Schwert. Wie der Glaube Mahomets den Despotien und das Christenthum den Monarchien, so entspricht im Schooße des letzteren selbst der Katholicismus dem Charakter der südlichen, der Protestantismus dem der nördlichen Völker. Dem Sinn für Unabhängigkeit und Freiheit, welcher die Nationen des Nordens kennzeichnet, mußte eine Glaubensform mehr zuzagen, die kein sichtbares Oberhaupt anerkennt. Auch bei der Trennung innerhalb der protestantischen Kirche sind locale politische Verhältnisse von Einfluß auf die Gestaltung des Cultus gewesen, indem die lutherische Kirche mehr die Verhältnisse einer Monarchie, die reformirte Kirche die eines demokratischen Gemeinwesens abspiegelt. Die Behauptung Bayle's, daß wahre Christen keinen Staat bilden könnten, der von Bestand wäre, widerlegt Montesquieu nachdrücklich, ja, er erklärt, daß, wenn die Lehren des Christenthums in den Herzen der Völker rechte Wurzeln getrieben hätten, sie unendlich wirksamer sein würden, als die falsche Ehre der Monarchien, die menschlichen Tugenden der Republiken, und die knechtische Furcht der Despotien. — Die Macht, welche eine Religion über die Gemüther ausübt, ist bedingt durch ihre Dogmen von einem rein geistigen höchsten Wesen und ihrem auch dem sinnlichen Menschen Genüge leistenden Cultus, durch die Vorstellung von einer Auszeichnung und Bevorzugung ihrer Anhänger vor denen, welche sich nicht zu ihr bekennen, durch die mit ihr verbundene Lehre von einem Drie der Strafen und Belohnungen, besonders durch die Reinheit ihrer Moral. Wenngleich die Menschen in einzelnen Fällen der Moral oft genug zu nahe treten, legen sie doch im Ganzen auf einen rechtschaffenen Wandel einen hohen Werth, und selbst eine in ihren Dogmen falsche Religion ist, wenn ihre Moral nicht der Vernunft widerspricht, noch immer die beste Gewähr, welche ein Mensch von der Rechtschaffenheit eines Anderen haben kann. Da die Völker zu einem thätigen Leben geschaffen sind, so darf die Religion selbst in den von ihr auferlegten Bußen ihnen nicht die Richtung auf ein contemplatives Dasein geben, besonders wenn in den äußeren Verhältnissen ihres Lebens schon Motive vorhanden sind, die sie zu einer Abwendung von irdischen Dingen veranlassen können. Andererseits dürfen die Blide der Diener der Religion nicht zu sehr den irdischen Interessen zugewandt sein. „Wir haben die Bestimmungen des Levitikus über das Vermögen der Geistlichkeit beibehalten, mit Ausnahme derer, welche das Maß dieses Vermögens betreffen.“ Ungeachtet der Schwierigkeiten, mit denen die bürgerliche Gesetzgebung in diesem Punkte zu kämpfen hat, da es sich hier um die Abstellung von Mißbräuchen handelt, die mit kirchlichen Dingen in Verbindung stehen, giebt es doch indirecte Mittel den Nachtheilen der Vereinigung des Grundbesitzes in todter Hand zu steuern. Die Wohlfahrt Frankreichs im Vergleich mit Spanien beruht zum großen Theil auf der Anwendung dieser Mittel. Eben so wenig darf die Religion unter dem Vorwande von Gaben den

Völkern das abverlangen, was der Staat ihnen gelassen hat, noch Pracht und Aufwand in einem Augenblicke fördern, der allen irdischen Prunk erleiden läßt, alle irdische Hoheit in den Staub wirft. Ist die Zahl der Diener der Religion groß, so ist es natürlich, daß sie ein Oberhaupt haben müssen, aber in Monarchien, wo man nicht alle Gewalt in derselben Hand vereinigen darf, ist es eben so natürlich, daß der Inhaber der weltlichen Macht nicht zugleich die Oberleitung der kirchlichen Angelegenheiten habe. Bei der Festsetzung von Feiertagen darf die Rücksicht auf die bürgerlichen Verhältnisse nicht aus den Augen gelassen werden; daher die Unterdrückung vieler kirchlichen Feste in den protestantischen Ländern, welche wegen ihrer Lage im Norden die Thätigkeit der Bewohner mehr in Anspruch nehmen, als dies im katholischen Süden der Fall ist. Bestehen in einem Lande mehrere Religionen, so muß die Regierung nicht nur selbst Toleranz gegen die verschiedenen Glaubensgenossenschaften üben, sondern auch über die gegenseitige Duldung derselben wachen. Die Anwendung von Strafgesetzen in Religionsangelegenheiten muß vermieden werden. Ist es wunderbar, daß ein Mensch zwischen den irdischen und den himmlischen Richter gestellt, durch die vorübergehenden Strafen im Diesseits den ewigen Lohn im Jenseits zu erwerben trachtet? Hier fließt das edle Herz und der scharfe juristische Verstand Montesquieu's Worte ein, welche wohl zu den erhebensten und schlagendsten gehören, die je zu Gunsten der Toleranz geschrieben und gesprochen worden sind. Die Heranbildung guter Bürger muß das gemeinsame Ziel der Religion und der bürgerlichen Gesetzgebung sein, und wo die eine dies Ziel aus den Augen verliert, muß die andere ergänzend an ihre Stelle treten. Dem geistigen Schummer, in welchen eine Religion ihre Befenner versinken läßt, die keine Strafen im Jenseits in Aussicht stellt, welche die Unfreiheit menschlicher Handlungen im Diesseits lehrt, muß der Gesetzgeber die Menschen durch die Hebel bürgerlicher Gesetze zu entreißen suchen. Andererseits kann auch die Religion die Ohnmacht der bürgerlichen Gesetzgebung vertreten und wohlthätig auf staatliche Verhältnisse einwirken, indem sie die unter rohen Völkern so häufigen Fehden in gewissen Zeiten und an bestimmten Orten verbietet und durch ihre Einwirkung auf die lebhafteste Phantasie der Völker die Herzen derselben mit Entsetzen erfüllt vor den Qualen des Gewissens, den unausbleiblichen Folgen von Missethaten.

Nachdem Montesquieu die verschiedenen Kreise von Beziehungen durchgegangen und innerhalb derselben die Gesichtspunkte festgestellt, welche bei der Abfassung von Gesetzen maßgebend sind, macht er es schließlich zu einer wesentlichen Aufgabe bei der Beurtheilung menschlicher Handlungen und Verhältnisse die verschiedenen Sphären der Beziehungen nicht zu verwirren: nicht nach den Gesetzen der Religion zu beurtheilen, was durch das Naturgesetz zu regeln ist; nicht den Maßstab der bürgerlichen Gesetze an Dinge zu legen, die vor das Forum des Staatsrechts gehören, u. s. w. Die vielen einzelnen Fälle, welche er anführt, scheinen zur Uebung juristischen Scharfsinnes äußerst zweckmäßig. Ich will deren nur zwei hervorheben. Wer möchte es tadeln, daß die Juden auf die Feier des Sabbath's einen so hohen Werth legen? Wer kann es aber rechtfertigen, daß sie, um die Ruhe dieses Tages nicht zu üben, die zweckmäßigen Anstalten zur Vertheidigung Jerusalems gegen Pompejus unterließen? — Die Thronfolge wird in jedem Lande durch das Staatsrecht festgestellt, welches das Wohl und die Erhaltung des Staates zum Zwecke hat; das Gesetz, welches die Erbschaftsverhältnisse von Privatleuten regelt, ist ein bürgerliches Gesetz, sein Zweck die Wahrung des Interesses der Privatleute. Gelicht in einem Staate das regierende Fürstenhaus, so ist es thöricht die Erbsfolge kraft der bürgerlichen Gesetzgebung irgend eines Landes zu beanspruchen. Hat dasselbe Recht irgend eine Familie zur Verzichtung auf die Erbsfolge bestimmt, so ist es nicht minder thöricht, die aus dem bürgerlichen Recht hergeleiteten Restitutionsen anzuwenden zu wollen. Obgleich Montesquieu keine Namen nennt, ist es Jedem einleuchtend, wessen Verfahren hierdurch verurtheilt wird.

Da die bürgerlichen Gesetze in einer innigen Beziehung zum Staatsrecht stehen\*), so wird eine Uebertretung derselben auf einen andern Staat nur dann zweckmäßig sein, wenn beide Länder auf denselben staatlichen Grundlagen ruhen, dieselben politischen Einrichtungen haben. Für den Unterschied, welchen die römische Gesetzgebung zwischen einem manifesten und nicht manifesten Diebstahl machte, so wie für die härtere Bestrafung des ersteren läßt sich bei der Gleichheit des Vergehens in den römischen

\* cf. Hegel, Philoj. d. R. §. 261.

Verhältnissen gar kein Grund auffinden. Betrachtet man dies Vergehen aber im Zusammenhange mit der Lykurgischen Gesetzgebung, der die Römer jenes Gesetz ohne Zweifel entlehnt haben, so springt der Unterschied des manifesten und nicht manifesten Diebstahls und somit auch der Grund für das verschiedene Strafmaß in die Augen. Der Zweck Lykurgs bei der Erziehung der Jugend war ihre Kriegstüchtigkeit; körperliche Gewandtheit und Schläuheit bildeten wesentliche Momente derselben. Um die künftigen Krieger hierin zu üben, war ihnen selbst die Entwendung fremden Eigenthums gestattet.\*) Doch durften sie sich nicht auf der That ertappen lassen, wenn sie vor den empfindlichsten Strafen sicher sein wollten, welche sie nicht für die That, sondern für den Mangel an Geschicklichkeit erlitten.

Die Fassung der Gesetze muß kurz und bündig sein; die in denselben gewählten Ausdrücke müssen bei allen Menschen dieselben Vorstellungen wecken und jede Verschiedenheit der Auffassung ausschließen. Der Cardinal Richelieu gestattete die Anklage eines Ministers, aber er forderte zugleich die strenge Bestrafung des Anklägers, wenn der Gegenstand der Klage zwar begründet, jedoch von keiner Erheblichkeit wäre. Der Ausdruck Erheblichkeit erschien so relativ, daß es Niemandem einfiel von der Erlaubniß Sr. Eminenz Gebrauch zu machen. Die Gesetze dürfen nicht spitzfindig sein, da sie für Menschen von schlechtem Verstande gemacht sind. Exceptionen, Limitationen, Declarationen und Modificationen sind zu vermeiden. Wenn das Gesetz einen Grund angiebt, so muß er würdiger sein, als der jenes römischen Gesetzes, welches bestimmte, daß Blinde nicht vor Gericht streiten dürfen, weil sie die Abzeichen des richterlichen Amtes nicht sehen könnten. Namentlich dürfen die Gesetze nicht allen natürlichen und vernünftigen Vorstellungen Hohn sprechen. In dem gegen den Prinzen von Oranien erlassenen Achtungsdecret versprach Philipp II. dem, welcher den Prinzen tödten würde, außer der Summe von 25,000 Goldkronen noch die Erhebung in den Adelsstand, und zwar bei seiner königlichen Ehre und als Diener des Herrn. Das Versprechen des Adels für eine solche Handlung, die Aufforderung zu einer solchen Handlung als Diener Gottes, — das widerspricht allen Vorstellungen von Ehre, von Moral und von Religion.

Der Schluß des Werkes handelt von der Theorie der Feudalgesetze in ihrer Beziehung zur Gründung und Entwicklung der französischen Monarchie und ist eigentlich eine Diatribe gegen die Ansichten des Abbé Dubos. Montesquieu beweist, daß die Franken als Eroberer in Gallien eindringen, und nicht, wie jener Gelehrte behauptet hatte, von den Bewohnern herbeigerufen wurden, um sie gegen den Druck der römischen Kaiser zu schützen. Der Raum dieser Blätter gestattet es nicht auf eine nähere Analyse dieser Entstehung und Ausbildung des Lehnswesens einzugehen. Der wesentliche Charakter desselben bestand in der Zerstückelung des Volkes und der Gewalt in eine Menge kleiner Völker und kleiner Herren, in dem Mangel jeder nationalen Einheit, wie jeder Centralgewalt.

Ich beschränke mich schließlich auf einige Bemerkungen über den wissenschaftlichen Werth und den practischen Einfluß des ganzen Werkes. Ueber den ersteren hat schon Hegel in seiner Philosophie des Rechts (§ 3) ein eben so anerkennendes wie treffendes Urtheil gefällt: „In Ansehung des geschichtlichen Elements im positiven Rechte hat Montesquieu die wahrhafte historische Ansicht, den ächt philosophischen Standpunkt angegeben, die Gesetzgebung überhaupt und ihre besonderen Bestimmungen nicht isolirt und abstract zu betrachten, sondern vielmehr als abhängiges Moment einer Totalität, im Zusammenhange mit allen übrigen Bestimmungen, welche den Charakter einer Nation und einer Zeit ausmachen; in diesem Zusammenhange erhalten sie ihre wahrhafte Bedeutung, so wie damit ihre Rechtfertigung.“ Was den practischen Erfolg des Werkes anbetrifft, so kann man wohl behaupten, daß selten ein Mann durch seine schriftstellerische Thätigkeit nachhaltiger und segensreicher auf die Nachwelt eingewirkt hat, als es Montesquieu durch seinen *Esprit des Lois* gethan. Daß die in Folge einer barbarischen Criminal-Gesetzgebung verwilderten Massen durch die Milde der Principien, welche der Verfasser dieses Werkes der neueren Zeit dictirte und welche heut das Strafrecht kennzeichnet, zu einer höhern Gestattung emporgehoben sind, daß die Duldung, zu deren bereitem Anwalt er sich machte,

\*) Man vergleiche das humoristische Zwiegespräch zwischen Xenophon und Chetrisophos in Xenophons *Anabasis* IV., 6, 14.

auf einem Gebiete geübt wird, welches früher ungeachtet seiner Heiligkeit der Schauplatz wildester Verfolgungssucht war, daß selbst in Verhältnissen, wo die Entfesselung der Leidenschaften so natürlich ist, in Kriegen, die möglichste Schonung an die Stelle rücksichtsloser Zerstörungswuth getreten ist, — haben wir zum großen Theil Montesquieu zu verdanken. Noch bedeutender war der Einfluß des Wertes auf die politischen Anschauungen nicht nur seines Volkes, sondern fast aller Nationen Europas. Es war der erste Impuls, der das französische Volk von den Frivolitäten der Zeit ablenkte, dasselbe zur Erörterung politischer Fragen veranlaßte und hierdurch einen Kampf vorbereitete, der mit dem Sturze der absoluten Monarchie in Frankreich endete. Gehört Montesquieu somit zu den Urhebern dieser gewaltigen Bewegung des 18. Jahrhunderts, so waren doch, wie die Ziele, nach denen er strebte, so besonders auch die Mittel, mit denen er sie zu erreichen suchte, wesentlich verschieden von den Zielen und Mitteln derjenigen, welche in derselben Zeit das autokratische System in Frankreich zum Gegenstande ihrer Angriffe machten. Er bekämpfte dasselbe nicht mit dem blinden Haffe, mit welchem Voltaire schonungslos seine Streiche gegen alles Bestehende richtete, noch trachtete er mit der Leidenschaftlichkeit Rousseau's nach Idealen, welche den bestehenden Verhältnissen keine Rechnung trugen. Durch ein gründliches Studium der Geschichte belehrt, daß jede staatliche Entwicklung organisch an die thatsächlichen geschichtlichen Verhältnisse anknüpfen müsse, suchte er die berechtigten Forderungen der neueren Zeit mit den actualen Resultaten geschichtlicher Entwicklung zu vermitteln, und fand diese Vermittelung in der constitutionellen Monarchie. England hatte ihm das Vorbild einer solchen gegeben. Aber er war der Erste, welcher das innere Getriebe und den ganzen Organismus derselben erfaßte und sie als die allgemeine Grundlage jeder gedeihlichen politischen Entwicklung hinstellte. Wenn auch im Loben revolutionärer Leidenschaften wie während des militärischen Despotismus Napoleon's die Stimme der Mäßigung, die Stimme Montesquieu's überhört wurde, — die Vorhersagung,\*<sup>1)</sup> er werde einst der Gesetzgeber Europas werden, ging nichts desto weniger in Erfüllung. Denn als nach den Stürmen der Revolution und des Kaiserreiches die Völker wieder bei sich einkehrten, und den durch revolutionäre Leidenschaftlichkeit zerrissenen Faden naturgemäßer geschichtlicher Entwicklung wieder anknüpften, schlugen sie die Richtung ein, auf welche der Verfasser des *Esprit des Lois* in der Mitte des verfloffenen Jahrhunderts hingewiesen hatte. „Selten hat der Lauf der Begebenheiten die Meinungen eines großen Geistes so bestätigt, wie es die Geschichte seit sechszig Jahren mit Montesquieu gethan. Die Zukunft, welche sich erkennen läßt, d. h. die schon in der Gegenwart eingeschlossen ist, und mit einer solchen allein kann sich der Mensch beschäftigen, wird, aller absolutistischen, demokratischen und socialistischen Experimente ungeachtet, nicht über Montesquieu hinausgehen, und die Repräsentativ-Regierung, wie er sie im *Esprit des Lois* in ihren Grundzügen bestimmt, die politische Religion der großen Nationen Europa's werden.“\*\*)

\*) Hettner, Gesch. der franz. Lit. p. 247.

\*\*\*) Arnd, Gesch. d. franz. Nationalliteratur. II. p. 204.



## Schul = Nachrichten.

Für's Erste ist im Allgemeinen zu bemerken, daß der Wintercurfus der Schule in gewohnter Regelmäßigkeit und Ruhe verlief, während in einem großen Theile des Sommers die äußeren Weltverhältnisse auch in das Leben unserer Anstalt eingriffen. Der Krieg, der zwischen Preußen und Oesterreich ausbrach, erreichte zwar nicht so große Dimensionen, daß es nöthig gewesen wäre, die älteren Schüler der Anstalt oder mehrere der jüngeren Lehrer für den Kampf in Anspruch zu nehmen, aber schon das allgemeine Interesse für den entscheidungsvollen Kampf setzte die Gemüther der Lehrer und Schüler in lebhaftere Bewegung; dazu kam, daß sehr viele an dem Kampfe Theil nahmen, mit denen wir durch persönliche Interessen verbunden sind. Eine große Zahl ehemaliger Zöglinge unseres Gymnasiums haben als Officiere an dem Feldzuge Theil genommen und einige von den trefflichsten derselben haben in dem Kriege ihren Tod gefunden, sie sind: Hans von Maltzahn, Axel Willmann, Heinrich von Buddenbrock und Victor Duassowski. So sehr wir auch die Eltern der Gefallenen, die in diesen ihre Hoffnung und ihren Trost verloren haben, bedauern müssen, so tröstet uns doch auch das Bewußtsein, daß sie den Tod für's Vaterland gestorben sind, der von jeher mit Recht als der ehrenvollste und schönste Tod ist gepriesen worden. Wenn überhaupt die Opfer aller Art, die der kurze Krieg gekostet hat, außerordentlich groß sind, so können wir sie doch um so weniger bedauern, je größer und nachhaltiger die Resultate sind, die der Krieg bereits bewirkt hat und in noch höherem Grade bewirken wird. Die glänzenden und fast beispiellos großen Thaten, die unser vaterländisches Heer in diesem Kriege verrichtet hat, stellen die weltgeschichtliche Bedeutung und Kraft unseres Staates, der sich schon in den Freiheitskriegen als der Hort der deutschen Freiheit bewährt hat, von Neuem in das volle Licht und durch dieselben wird, wenn nicht Alles täuscht, der innigste Wunsch jedes wahren Deutschen nach Einigung unseres großen und herrlichen deutschen Vaterlandes seiner Erfüllung um ein gut Theil näher gebracht werden. Diese Hoffnung erfüllt auch die Gemüther unserer reiferen Jugend und wird ohne Zweifel dazu beitragen, sie mit Liebe und Enthusiasmus für das Vaterland zu erfüllen, dem sie angehören, und mit dem lebendigen Streben, sich zu tüchtigen und treuen Dienern desselben auszubilden.

Störender, als der Krieg, war für die Entwicklung unseres Schullebens das Auftreten der Cholera. Diese Seuche hat auch in unserer Stadt viele Opfer gefordert und war eine Zeit lang so heftig, daß die vorgelegten Behörden sich veranlaßt fanden, die vierwöchentlichen Sommerferien um 14 Tage zu verlängern. Auch als die Schule am 16. August wieder eröffnet wurde, hielten viele auswärtige Eltern, da die Krankheit noch immer nicht ganz verschwunden war, gewiß aus allzugroßer Angstlichkeit, ihre Söhne vom Schulbesuche zurück. An dem Morgen, wo der Unterricht wieder anfang, fehlten fast ausschließlich aus diesem Grunde in den 14 Klassen der Anstalt nicht weniger als 80 Schüler und auch 8 Tage nachher waren noch nicht alle wieder zurückgekommen. Es ist natürlich, daß unter solchen Umständen die Schüler in ihrer wissenschaftlichen Bildung nicht in dem Grade gefördert werden konnten, als es sonst der Fall gewesen wäre; um so mehr ermahnen wir sie, die Lücken, die unter den gegebenen Verhältnissen entstehen mußten, durch verdoppelten Fleiß gründlich auszufüllen.

## I. Verfügungen des Königlich-Provinzial-Schulcollegiums zu Posen.

Vom 17. October 1865: Der eingereichte Lectionsplan für das Schuljahr 1865/66 wird genehmigt. Die Extrastunden werden wie üblich mit 5 Thlr. pro Stunde und Quartal honorirt, wenn sie von den Gymnasiallehrern ertheilt werden. Für Elementarlehrer werden dagegen nur 3 Thlr. bewilligt, da der Unterricht keine Vorbereitungen erfordert und keine Correcturen bedinge, auch dieser Unterschied in der Stellung der Lehrer begründet sei. Die Theilung der Secunda in zwei Parallelclassen wird genehmigt. 25. October: Es wird ein Ministerial-Erlaß vom 11. October No. 19,410 mitgetheilt, wonach die Form der Zeugnisse, welche Behufs der Meldung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst auszustellen sind, näher bestimmt wird. Es soll zu diesem Zwecke ein bestimmtes beigelegtes Schema in Anwendung kommen, nach welchem das betreffende Zeugniß außer den Notizen über den Namen des betreffenden Schülers, Confession, Stand des Vaters, der Zeit, binnen welcher er die Schule überhaupt und die Secunda insbesondere besucht, noch folgende drei Rubriken enthalten soll: 1. Schulbesuch und Betragen. 2. Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.) 3. Fortschritte. (In welchem Maß er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Secunda angeeignet hat.) Von diesen Zeugnissen, die in einer Lehrconferenz festzustellen sind, sind Concepte aufzubewahren und in ein besonderes Buch einzutragen. In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule abgehenden Schüler einzurichten. 6 November: Ein Exemplar der Zeichenschule, nebst einem Fest Text, von dem Zeichenlehrer Hugo Trotschel in Berlin wird in den Anstalten der Provinz in Circulation gesetzt. 15. November: Behufs der Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit in Bezug auf den Beginn der Lehrstunden und die Zeit und die Dauer der Pausen an den höheren Lehranstalten der Provinz soll berichtet werden, wie es in dieser Beziehung an dem hiesigen Gymnasium gehalten wird. Nach der Ansicht des Schulcollegiums empfehle es sich, daß der Unterricht oder wo eine gemeinsame Morgenandacht gehalten werde, diese pünktlich um 8 resp. 7 Uhr und der Nachmittags-Unterricht pünktlich um 2 Uhr beginne, daß Vormittags nur eine größere Pause, zwischen den übrigen Lectionen und Nachmittags nur kleinere Pausen eintreten. 25. November: Die im Verlage von W. Herz erschienene Geschichte Friedrichs des Großen von Ludwig Hahn wird empfohlen, da sie sich durch die Auffassung des Gegenstandes, zweckmäßige Begrenzung des Stoffes und volksthümliche Darstellung besonders auch zur Jugendlectüre eigne. 10. December: Nach dem Beispiel mehrerer anderer Provinzen des Preussischen Staates soll auch im Großherzogthum eine Conferenz der Directoren der Gymnasien und Realschulen in Posen veranstaltet und von 3 zu 3 Jahren wiederholt werden. Nach einer späteren Verfügung vom 19. Juli 1866 wird diese Conferenz erst in den Pfingstferien 1867 stattfinden und unter den von den Directoren vorgeschlagenen Themen folgende besprochen werden: 1. Die Nothwendigkeit der Beschränkung des Geschichts-Unterrichts auf den Gymnasien; 2. Ueber die Einrichtung, welche dem lateinischen Unterrichte auf den höheren Lehranstalten zu geben ist, um günstigere Resultate als bisher zu erreichen; 3. Wie ist der Turnunterricht auf den höheren Lehranstalten einzurichten, um ihn zu einem integrirenden Theile des Gesamt-Unterrichts zu machen? 4. Ueber die Einführung halbjähriger Versetzungen durch alle Klassen der höheren Lehranstalten; 5. Ueber die Zeit des Beginns des Unterrichts in den höheren Lehranstalten und über die Dauer der einzulegenden Pausen zur Vermeidung einer zu großen Verkürzung der Unterrichtszeit. Diese Conferenz wird drei Tage in Anspruch nehmen. Für diese und die sich an dieselbe anschließenden Reisetage, also im Ganzen für 5 Tage werden den auswärtigen Directoren 2 1/2 Thlr. Diäten pro Tag und außerdem an Reisekosten — Entschädigung für die auf der Eisenbahn zurückgelegenden Touren 5 Sgr. pro Meile nebst 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang und für die auf der Post zurückgelegenden Touren 7 Sgr. pro Meile gewährt werden. 27. December 1865: Dem Schulamts-Candidaten Maciejewski soll seine bisherige Stellung am hiesigen Gymnasium zu Ostern 1866 gekündigt werden. 11. Januar 1866: Es werden die Blätter namhaft gemacht,

die zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmt sind. 23. Januar: Durch einen Ministerial-Erlaß wird bestimmt, daß bei Instituten der Unterrichts-Verwaltung, welche ihre etatsmäßigen Bedürfnis-Zuschüsse aus Staatsfonds erhalten, diese Zuschüsse fortan nur so weit erhoben werden sollen, als dieselben zur Bestreitung der unvermeidlichen Ausgaben erforderlich sind, Capitalisirungen von Ersparnissen aber nur da vorzunehmen sind, wo keine Bedürfnis-Zuschüsse erhoben werden oder wo der Etat die Vermehrung des Capital-Vermögens ausdrücklich anordnet. 1. Februar: Die Verwaltung der hiesigen Gymnasial-Casse soll am 1. April dem Regierungs-Secretär Gottschall unter Zuziehung des unterzeichneten Directors übergeben werden.\*) 12. Februar: Zur Vermeidung von Mißverständnissen und zur leichteren Orientirung des Publikums wird angeordnet, daß künftig in den Programmen die Lehrer überall nach dem Etat als erster, zweiter zc. Oberlehrer, als erster, zweiter zc. ordentlicher Lehrer, als Hilfslehrer, Zeichenlehrer u. s. w. bezeichnet werden. 22. Februar: Die provisorische Beschäftigung des Schulamts-Candidaten Hubert Eichler am hiesigen Gymnasium wird genehmigt. 20 März: Der Herr Minister hat genehmigt, daß der Schulamts-Candidat Hubert Eichler am hiesigen Gymnasium beschäftigt werde, wenn derselbe sich verpflichtet, binnen Jahresfrist die Prüfung pro facultate docendi abzulegen. 15. April: Es sollen künftig 253 + 6 Programme eingesandt werden. 24. April: Es ist in den Nachweisungen von den Personal-Veränderungen bei den Lehrer-Collegien künftig unter der Rubrik Abgang genau anzugeben, in welche anderweitige Stellung die aus dem Lehrer-Collegium der Anstalt ausgeschiedenen Lehrer getreten sind. 1. Mai: Das im Verlag der Decker'schen Ober-Hofbuchdruckerei erschienene Werk: Der schleswig-holsteinische Krieg im Jahre 1864 von Th. Fontane wird empfohlen. 5. Mai: Der Turnunterricht soll erweitert und in der Art geregelt werden, daß im Sommer auf dem Schulhofe 140 Stunden, auf dem Turnplatz 24 Stunden und im Winter in der Turnstube 70 Stunden geturnt wird. Der Turnlehrer empfängt für diese Mithwaltung eine Remuneration von 100 Thlr. jährlich. 11. Mai: Vom 1. October 1868 ab dürfen Turnlehrer, welche die vorschriftsmäßige Prüfung nicht bestanden haben, an den öffentlichen höheren Unterrichts-Anstalten nicht ferner den Unterricht ertheilen. Auf den Antrag der Provinzial-Behörden können indeß einzelne Turnlehrer auf Grund ihrer bewährten Leistungen von Ablegung der Prüfung entbunden werden. Für diejenigen, welche sich die Qualification den Turnunterricht zu ertheilen, erwerben wollen, wird künftig alljährlich eine Turnlehrer-Prüfung am Schlusse des Monats März stattfinden. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht genügt, wenn jede höhere Lehranstalt nur einen qualificirten Turnlehrer besitzt, da bei dessen Abgange leicht Verlegenheiten entstehen können. Außerdem wird noch hervorgehoben, daß nach wie vor in der Central-Turn-Anstalt in Berlin Turnlehrer ausgebildet werden. 2. Juni: Der Etat für 18<sup>68/67</sup> wird uns zugesertigt und zugleich mitgetheilt, daß die wissenschaftliche Hilfslehrerstelle in Folge Allerhöchster Genehmigung in eine sechste ordentliche Lehrerstelle mit einem jährlichen Gehalte von 550 Thlr. verwandelt wird. Diese Stelle wird dem Dr. Sturm übertragen. 29. Juni: Während einer von dem Unterzeichneten beabsichtigten Ferienreise wird die Vertretung im Directorat dem Professor Breda übertragen. 1. Juli: Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat die Frage wegen Dispensation jüdischer Schüler am Sabbath und an den jüdischen Feiertagen durch das im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung, Jahrgang 1859, S. 523 abgedruckte Rescript vom 6. Mai 1859 dahin entschieden, daß in den Fällen, wo die Eltern selbst bei dem betreffenden Königl. Provinzial-Schulcollegium darum nachsuchen, die Dispensation ertheilt werde. 5. Juli: Es sollen künftighin 254 + 6 Programme an das Königl. Schulcollegium eingesandt werden. 24. Juli: Mit Rücksicht auf den bedenklichen Gesundheitszustand der Stadt Bromberg werden die diesjährigen Sommerferien um 14 Tage verlängert. 24. Juli: Die Veranstaltung einer Feier des 50jährigen Bestehens des hiesigen Gymnasiums wird genehmigt; auch werden Bemerkungen über die erste Gründung der Anstalt hinzugesügt. In einer zweiten, diesen Gegenstand betreffenden,

\*) Der Rendant Fey erabendt hat die Gymnasial-Casse an 29 Jahre lang mit ausgezeichneter Geschäftlichkeit und Treue verwaltet und sich dadurch um die Anstalt verdient gemacht. Eine lebhafte Anerkennung dieser Verdienste ist ihm auch von Seiten des Königl. Provinzial-Schulcollegiums ausgesprochen worden.

Verfügung vom 17. August wird uns mitgetheilt, daß der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, zur Bestreitung der Kosten, die diese Feier verursacht, 150 Thlr. aus der Gymnasialcasse verwilligt. 27. Juli: Die Aufnahme von Forst-Eleven bei der königlichen Forst-Akademie in Neustadt-Eberswalde soll künftighin jedesmal nur zu Ostern stattfinden.

## II. Besuch der Anstalt von Seiten der Vorgesetzten.

Der Commissarius des königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Posen, Herr Geheimer Regierungsrath D. Mehring hat die Anstalt zweimal mit seiner Gegenwart beehrt, das eine Mal am 12. März und dann am 10. September, in beiden Fällen um bei den mündlichen Prüfungen der Abiturienten den Vorsitz zu führen. Derselbe besuchte am 11. September den Unterricht in verschiedenen Classen, besonders bei denjenigen Lehrern, die neu angestellt worden sind.

## III. Lehrer-Collegium.

Da mit dem Beginn des Schuljahres die Quinta in zwei Parallelclassen getheilt werden mußte, so war noch ein neuer Lehrer heranzuziehen, der in der Person des Schulamts-Candidaten Leonhard Schmidt gefunden wurde. Friedrich Hermann Leonhard Schmidt ist geboren 1841 zu Friedland in Mecklenburg-Strelitz als der Sohn des Gymnasial-Directors Dr. Schmidt, damals in Friedland, jetzt in Wittenberg. Derselbe besuchte das Gymnasium zu Wittenberg, studirte auf den Universitäten in Halle, Bonn und Berlin und zwar Philologie und bestand im November 1865 bei der königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Berlin rühmlich das *examen pro facultate docendi*. Er trat zu Neujahr 1866 in seine hiesige Stellung ein, nachdem er schon vorher am Gymnasium zu Wittenberg ein halbes Jahr lang als Lehrer fungirt hatte. Wir haben in ihm einen kenntnißreichen, denkenden und gewissenhaften Lehrer gewonnen.

Zu Ostern d. J. verließ der Schulamts-Candidat Maciejewski, der seit Michaelis 1864 hauptsächlich in den untersten Classen unterrichtet hatte, die Anstalt wieder, um eine Hauslehrerstelle zu übernehmen. An seine Stelle trat der Schulamts-Candidat Hubert Eichler. Derselbe ist der Sohn des königlichen Forstassen-Rendanten Eichler in Regenthin bei Wolzenberg und im Jahr 1845 zu Drossen bei Frankfurt a. O. geboren. Er besuchte zuerst die Dorfschule in Kriescht bei Sonnenburg, dann ebendort eine vom damaligen Candidaten der Theologie, jetzigen Rector zu Rawicz, Krüger, geleitete Privatschule, endlich von Ostern 1857 bis Michaelis 1862 das Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O. und studirte von Michaelis 1862 bis Ostern 1866 in Berlin Philologie. Auch in ihm hat die Anstalt einen hoffnungsvollen Lehrer gewonnen.

Da die Zahl der Lehrer in den letzten Jahren sich erheblich gemehrt hatte, so wurde eine neue ordentliche Lehrerstelle (die 6.) gegründet und dem bisherigen wissenschaftlichen Hilfslehrer Dr. Sturm mit einem Gehalte von 550 Thalern übertragen. Die Stelle eines wissenschaftlichen Hilfslehrers besetzt der Lehrer Leuchtenberger seit Ostern 1865, wo er sein Probejahr vollendet hatte, und wurde als solcher am 17. August 1866 in der Lehrerconferenz vereidigt. Endlich ist zu erwähnen, daß zu Michaelis 1865 der Lehrer Hinz als zweiter Lehrer der Vorschule angestellt wurde.

Demnach besteht das gegenwärtige Lehrer-Collegium der Anstalt aus dem Director Dr. Deinshardt, den Oberlehrern: Professor Breda, Professor Fehner, Januskowski, Dr. Schönbed; den ordentlichen Gymnasiallehrern: Oberlehrer Dr. Hoffmann, Oberlehrer Pomnitzer, Hefster, Marg, Dr. Günther und Dr. Sturm; dem wissenschaftlichen Hilfslehrer Leuchtenberger, dem Schulamts-Candidaten Schmidt I. und Eichler, dem katholischen Religionslehrer Propst Turkowski, dem evangelischen Religionslehrer Pastor Serno, dem technischen Lehrer Wille, dem Gesanglehrer Steinbrunn, dem Zeichenlehrer Wolff und den Lehrern der Vorschule: Braun, Hinz und Schmidt II.

Gewiß verdient es auch hier bemerkt zu werden, daß unserem Collegen, dem Dr. Sturm, im Verlauf dieses Jahres von der Akademie der Wissenschaften zu Berlin der Preis für die Lösung einer gestellten mathematischen Aufgabe zuerkannt worden ist. Der im Jahre 1863 verstorbene Professor Steiner in Berlin hat der dortigen Akademie der Wissenschaften ein Capital hinterlassen. Die Zinsen desselben sollen zur Prämirung von Preisaufgaben verwandt werden, welche die Akademie alle 2 Jahre aus dem Gebiete der synthetischen Geometrie zu stellen hat.

Am Leibniztage 1864 hat die Akademie zum ersten Male eine derartige Aufgabe gestellt, welche darauf hinausging, die Arbeit Steiner's (Monatsbericht der Akademie Januar 1856) über Oberflächen dritter Ordnung weiter auszuführen und zu vervollständigen, vor Allem die von Steiner nicht gegebenen Beweise der aufgestellten Sätze zu liefern und die Untersuchung auf gewisse, von ihm nicht berücksichtigte Fälle auszudehnen. Am diesjährigen Leibniztage hat die Akademie ihr Gutachten über die ihr in Folge dieser Preisauschreibung zugesandten Abhandlungen abgegeben. Zwei davon sind, als den Bedingungen nicht genügend, zurückgewiesen worden. Zwischen den beiden anderen ist der volle Preis von 600 Thlr. vertheilt worden. Die eine derselben, welche den Titel führt: Synthetische Untersuchungen über die Oberflächen dritter Ordnung und das Motto trägt: *Peut done qui voudra etc.* rührt von unserem Collegen Dr. Sturm her, welchem demnach in Folge des Beschlusses der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 300 Thlr. als Prämie sind ausgezahlt worden.

## IV. Lehrverfassung.

### A. Uebersicht der Sectionen.

#### Prima.

a. Deutsch. 2 St. Einige Theile der Rhetorik und Stilistik, insbesondere die Dispositionslehre, Aufsätze und freie Vorträge. Deinhardt. b. Philosophische Propädeutik. 2 St. Plato's Phädon wurde gelesen und erklärt. Deinhardt. c. Lateinisch. 8 St., davon 2 St. Horaz. Auserwählte Satiren und Repetition der Oden. Deinhardt. 3 St. Tacit. Agricola und Annal. V. VI. XI. 1 St. Uebersetzungen aus Süpfle's Aufgaben. 1 St. Repetition der Grammatik nach Zumpt abwechselnd mit Controle der Privatlectüre, für welche zwei Abtheilungen bestanden. Die Älteren lasen Cicero pro Sulla und pro Rege Dejotaro dann Act. in Verrem II. 2. Buch; endlich Tacit. dialogus de oratoribus: Die Jüngeren Cicero pro Sexto Roscio Amer., Sallust. coniurat. Catil. und bell. Jugurth. 1 St. Exercitien, Extemporalien und Aufsätze, von letzteren wurde alle 4 bis 5 Wochen einer angefertigt. Fehner. d. Griechisch. 6 St., davon 1 St. Hom. II. 1.—X. 2 St. Thucyd. III. epp. 1—80. 2 St. Sophocl. Ajax. 1 St. Exercitien und Extemporalien nach Dictaten (Buttmann's Grammatik und Syntax nach Seyffert.) Breda. e. Hebräisch. 2 St. Nominalformen und Syntax nach Seffer. Lectüre: Das 2. Buch Samuelis, Richter Cap. 1—8 und eine Auswahl von Psalmen. Schönbeck. f. Französisch 2 St., davon 1 St. Lectüre: *W. le verre d'eau coméd. p. Scribe. S. Ideler III. Courier, Sismondi, Foy, Péron.* 1 St. Wiederholung der Grammatik nach Blöz II. Cours. Die Hälfte der zusammenhängenden Stücke wurde mündlich in's Französische übersetzt. Alle 3 Wochen ein Extemporale. Hoffmann. g. Religion. 2 St. Römerbrief und System der christlichen Lehre mit Rücksicht auf diesen Brief. Nach Ostern wurde auch wöchentlich eine Stunde zu einer Uebersicht über einige der wichtigsten Theile der Kirchengeschichte verwandt. Die Augsburgerische Confession wurde durchgenommen. Deinhardt. h. Geschichte. 2 St. Neue Geschichte. Breda. i. Mathematik. 4 St., davon 2 St. die Lehre von der harmonischen Theilung, Polen und Polaren, Potenzlinien, Ähnlichkeitspunkten, angewendet auf die Berührungsaufgaben. 1 St. Algebra, Kettenbrüche

und diophantische Gleichungen. 1 St. Uebungen in der Trigonometrie. Alle 14 Tage eine Ausarbeitung. Heffter. k. Physik. 2 St. W. Mechanik S. Meteorologie. Heffter.

### Secunda Coet. A.

a. Deutsch. 2 St. Lectüre einer Auswahl aus Schillers lyrischen und didactischen Gedichten und einiger Oden von Klopstock mit einer Einleitung über die Gattungen der Lyrik. Einige Gedichte wurden memorirt. Metrische Uebungen, Vorträge, die sich größtentheils auf Uhlands und Schillers Dramen bezogen. Aufsätze. Marg. b. Lateinisch. 10 St., davon 2 St. Virgil. Aeneis III. und IV. Metrische Uebungen. Marg. 3 St. statarische Lectüre. W. Livius I epp. 1—28. S. Cicero pro Sulla. 1 St. cursorisch W. Cäsar bell. civ. I. S. Livius I epp. 28—Ende und II, 1—25 mit schriftlichen Auszügen zur Vorübung für die lat. Aufsätze. 1 St. Grammatik: Repetition der Syntax nach Zumpt. 2 St. Extemporalien und Exercitien. 1 St. Mündliche Uebungen im Uebersetzen ins Lateinische nach Seifferts Uebungsbuch für Secunda. Breda. c. Griechisch. 6 St., davon 1 St. bis zum Januar Wiederholung der Formenlehre, dann Lectüre von Herodot. II, 2 St. Xenoph. Memorab. I, 4 bis II, 5, dann Plutarch. Ti. Graecus. 2 St. Hom. Odys. VI, V II, IX, X, XI. 1 St. Uebungen nach Kost 2. und 3. Cursus. Extemporalien nach Dictaten. Wöchentlich eine Arbeit. Fehner. d. Hebräisch. 2 St. Formenlehre und Lectüre einzelner Abschnitte des Seffer'schen Elementarbuches. Nach den Sommerferien wurden die ersten Capitel der Genesis gelesen. Schönbeck. e. Französisch. 2 St. davon 1 St. Lectüre Ideler III. Buffon, Bonnet, Vernet, Guibert, Berquin, Condorcet. 1 St. Grammatik nach Plög II. Curs. Lect. 36A bis 66A. Die grammatischen Regeln wurden durch mündliche Uebersetzungen der dazu gehörenden Sätze sowie durch Extemporalien (alle 3 Wochen) eingeübt. Hoffmann. f. Religion. Die 1. Abtheilung comb. mit I, die 2. Abtheilung: Lectüre und Erklärung des Evang. Lucae nach dem Grundtext 2 St. Fehner. g. Geschichte. 3 St. Geschichte Griechenlands, vom Juni an wurde die römische Geschichte übersichtlich repetirt. Breda. h. Mathematik. 4 St., davon 2 St. Repetition der Planimetrie, dann Ähnlichkeitslehre und Trigonometrie. 2 St. Gleichungen vom 1. Grade mit 1 und mit 2 Unbekannten, quadratische Gleichungen, Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Heffter. i. Physik. 1 St. Die Lehre vom Schall, vom Magnetismus und der Electricität. Heffter.

### Secunda Coet. B.

a. Deutsch. 2 St. Vorträge, Aufsätze. Schillers Leben und Werke. Schönbeck. b. Lateinisch. 10 St., davon 2 St. Virgil. Aen. I—III, einzelne Stellen memorirt. Fehner. 4 St. Lectüre: Liv. XXI—XXII im W. 3 St. und Curt. V. 1 St. Im S. Liv. 2 St. und Cicero in Catil. I—III 2 St. — 2 St. Exercitien und Extemporalien. 1 St. Mündliche Uebungen aus Seifferts Uebungsbuch für Secunda. 1 St. Grammatik: Repetition der Syntax und Syntaxis ornata nach Zumpt. Schönbeck. c. Griechisch. 6 St., davon 4 St. Lectüre Hom. Odys. VII—XII statarisch, XIX—XXII cursorisch. 2 St. Xenoph. Memorab. III im W. und Plutarch. Agis und Cleomenes epp. 1—10 in S. 2 St. Die Privatlectüre aus Herod. I wurde alle 14 Tage in einer Stunde controlirt. — 2 St. Exercitien und Extemporalien, Grammatik. Schönbeck. d. Hebräisch comb. mit Coet. A. e. Französisch. 2 St., davon 1 St. Lectüre Paganel, histoire de Frédéric le Grand pag. 211—286. 1 St. Grammatik Plög Lect. 36B—66B sonst wie in Coet. A. Hoffmann. f. Religion. Die erste Abtheilung comb. mit I die zweite mit der von Coet. A. g. Geschichte. 3 St. Alte Geschichte. Pommer. h. Mathematik wie in Coet. A. Deinhardt. i. Physik wie in Coet. A. Heffter.

### Tertia Coet. A.

a. Deutsch. 2 St. Balladen von Schiller wurden gelesen, erklärt und memorirt. Freie Vorträge, Aufsätze und Klassenarbeiten. Januskowski. b. Lateinisch. 10 St., davon 2 St. Ovid Metam. III, 1—137, 513—733, IV, 615—789, V, 341—571, VI, 146—312. Günther.

4 St. Caesar bell. Gall. I, II, III. 2 St. stilistische Uebungen nach Süpflers Aufgaben, Tempus- und Moduslehre nach Zumpt. 2 St. Exercitien und Extemporalien. Januskowski. c. Griechisch. 6 St. Xenoph. Anab. I. 4—6. Hom. Odys. I. Grammatik nach Buttmann. Wiederholung der Formenlehre. Verba auf *μ* und verba anomala. Casuslehre nach Kost 2. Cursus. Exercitien und Extemporalien. Günther. d. Französisch. 3 St., davon 1 St. Lectüre Michaud histoire de la troisième croisade pag. 173—203 1 St. Grammatik nach Plöz Cursus II Lect. 1A—35A. 1 St. Extemporalien (alle 14 Tage.) Hoffmann. e. Religion. 2 St. Geschichte des Reiches Gottes im neuen Bunde. Serno. f. Geschichte. 2 St. Das Mittelalter. Januskowski. g. Geographie. 1 St. Europa mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Januskowski. h. Mathematik. 4 St. Die Elemente der Geometrie bis zur Kreislehre incl. Die vier Species der Buchstabenrechnung und einfache Gleichungen. Heffter.

### Tertia Coet. B.

a. Deutsch. 2 St. Vortrag von Gedichten, alle 3 Wochen ein Aufsatz, mündliche Besprechung einiger Themata. Pomnitzer. b. Lateinisch. 10 St., davon 2 St. Ovid. Metam. VIII, 152—545; 611—724; VI. 85—193. Memoriren einzelner Abschnitte. Leuchtenberger. 8 St. Gelesen Caes. bell. Gall. VII, VIII und 1 capp. 1—20. Repetition der Casusregeln, Tempus- und Moduslehre. Alle Woche ein Scriptum und alle 14 Tage eine häusliche Arbeit. Pomnitzer. c. Griechisch. 6 St., und zwar 3 St. Xenoph. Anab. I, seit Ostern davon 1 St. Hom. Odys. I, 1—200. 3 St. Grammatik, Exercitien und Extemporalien. Marg. d. Französisch. 2 St. davon 1 St. Lectüre Michaud, histoire de la première croisade pag. 201—235. 1 St. Grammatik nach Plöz Cursus II Lect. 1B—35B, sonst wie in Coet. A. Hoffmann. e. Religion. 2 St. Geschichte des Reiches Gottes im N. T., dabei wurde eine Anzahl Lieder gelernt. Fechner. f. g. Geschichte und Geographie. 3 St., wie in Coet. A. Pomnitzer. h. Mathematik wie in Coet. A. 4 St. Sturm.

### Quarta Coet. A.

a. Deutsch. 2 St. Lectüre aus Hopf und Paulsief 3. Abtheilung. Gedichte wurden gelernt, kleine Erzählungen frei vorgetragen. 20 schriftliche Arbeiten (Schilderungen, Erzählungen, zuletzt Sprichwörter) angefertigt. Marg. b. Lateinisch. 10 St., davon 2 St. Grundregeln der Prosodie und Metrik mit Lectüre aus Jacobs Blumenlese. Schmidt I. 3 St. Cornel. Nep. 8 Biographien. 2 St. Exercitien und Extemporalien. 3 St. Grammatik, Casuslehre nach Putzsch. Uebungen im Uebersetzen aus Benecke's lat. Lesebuch. Marg. c. Griechisch. 6 St. Formenlehre bis zu den verbis contractis. Uebersetzungen aus dem Elementarbuch von Schmidt und Wensch. Schmidt I. d. Französisch. 2 St. Grammatik nach Plöz Cursus I. Lect. 43—68. Die Regeln wurden durch mündliches Uebersetzen der dazu gehörenden Stücke und durch Extemporalien eingeübt. Hoffmann. e. Religion. 2 St. Erklärung der Sonntagsevangelien und Aufgaben von Liedern. Wiederholung des 1. und 2. Hauptstücks. Leuchtenberger. f. Geschichte. 2 St. Griechische Geschichte. W. Maciejewski, S. Eichler. g. Geographie. 1 St. Europa W. Maciejewski S. Eichler. h. Mathematik. 3 St., davon 1 St. Geometrische Formenlehre. 2 St. Zinsrechnung, Kettenrechnung, Gesellschaftsrechnung. Ausziehen der Quadrat- und Cubikwurzeln. Heffter. i. Zeichnen. 2 St. Wolff.

### Quarta Coet. B.

a. Deutsch. 2 St. Der zusammengesetzte Satz, Lectüre in Hopf und Paulsief. Declamirübungen, Vorträge. Alle 14 Tage ein Aufsatz. Günther. b. Lateinisch. 10 St., davon 2 St. Prosodie und Metrik wie in Coet. A. Schmidt I. 3 St. Cornel. Nep. 5 St. Wiederholung der Formenlehre, Casuslehre nach Putzsch. Uebersetzen aus Benecke's Lesebuch. Exercitien und Extemporalien. Günther. c. Griechisch. 6 St. Die Formenlehre bis zu den verbis contractis. Vocabellernen. Uebungen aus dem Elementarbuch von Schmidt und Wensch. Ausar-

beitungen und Extemporalien. Leuchtenberger. d. Französisch. 2 St. wie in Coet. A. Hoffmann. e. Religion comb. mit Coet. A. Leuchtenberger. f. Geschichte. 2 St. Griechische Geschichte, römische bis zu den punischen Kriegen. Günther. g. Geographie. 1 St. Deutschland, besonders Oesterreich und Preußen. Günther. h. Mathematik. 3 St. wie in Coet. A. Heffter. i. Zeichnen. 2 St. Wolff.

#### Quinta Coet. A.

a. Deutsch. 3 St. Lesen und Erklären von prosaischen und poetischen Stücken aus dem Lesebuche von Hopf und Paulsief, 1. Theil. Uebungen im Erzählen. Lernen von Gedichten. Der einfache und der zusammengesetzte Satz. Aufsätze. Uebungen in der Orthographie und Interpunction. Leuchtenberger. b. Lateinisch. 9 St. Wiederholung des Pensums von Sexta. Die unregelmäßigen Verba. Einübung der syntactischen Regeln nach Schönborn's Lesebuch, 2. Cursus. Schriftliche Ausarbeitungen und wöchentliche Extemporalien. Leuchtenberger. c. Französisch. 3 St. Grammatik nach Plösz, Lect. 1—52. Sturm. d. Religion. 3 St. Biblische Geschichte des N. T. Wiederholung des ersten und Erklärung des zweiten Hauptstücks. Memoriren von Liedern. Schmidt I. e. Geographie. 2 St. Deutschland und übersichtlich die übrigen Länder Europa's und die andern Welttheile. Schmidt I. f. Rechnen. 3 St. Wiederholung der Bruchlehre, einfache und zusammengesetzte Regelbetri. Decimalbrüche. Wilke. g. Naturgeschichte. 2 St. Im Winter Thierreich, im Sommer Pflanzenkunde. Pomnizer. h. Schreiben. 2 St. Wilke. i. Zeichnen. 2 St. Wolff.

#### Quinta Coet. B.

a. Deutsch. 3 St. Saglehre, Uebungen im Memoriren von Gedichten und freiem Nachzählen prosaischer Stücke. Schmidt I. b. Lateinisch. 9 St. Davon 2 St. Repetition des Pensums von Sexta. Schmidt I. 7 St. Grammatik nach Putzke. Die verba anomala. Einübung syntactischer Regeln nach Schönborn's Lesebuch, 2. Cursus. Wöchentliche Extemporalien. Januskowski. c. Französisch. 3 St. wie in Coet. A. Sturm. d. Religion. 3 St. comb. mit Coet. A. Schmidt I. e. Geographie. 2 St. wie in Coet. A. Schmidt I. f. Rechnen. 3 St. wie in Coet. A. Wilke. g. Naturgeschichte. 2 St. wie in Coet. A. Pomnizer. h. Schreiben. 2 St. Wilke. i. Zeichnen. 2 St. Wolff.

#### Sexta Coet. A.

a. Deutsch. 3 St. Leseübungen, Dictate zu orthographischen Uebungen. Memoriren von Gedichten. Anfertigung kleiner Arbeiten, bestehend in Nachzählungen. Sturm. b. Lateinisch. 9 St. Formenlehre nach Putzke bis incl. zur regelmäßigen Conjugation. Uebersetzen aus Schönborn's lat. Lesebuche, Curs. I. § 1—68. Extemporalien. Sturm. c. Religion. 3 St. Biblische Geschichte des N. T. Das erste Hauptstück und der erste Artikel. Lernen von Kirchenliedern. Hinz. d. Geographie. 3 St. Europa. W. Maciejewski. S. Eichler. e. Rechnen. 4 St. Die vier Species mit benannten Zahlen. Bruchlehre. Wilke. f. Naturgeschichte. 2 St. W. Thierbeschreibung, S. Pflanzenkunde. Pomnizer. g. Schreiben. 3 St. Wilke. h. Zeichnen. 2 St. Schmidt II.

#### Sexta Coet. B.

a. Deutsch. 3 St. Leseübungen, Erklärung von Leseblättern nach ihrer sachlichen und grammatischen Seite. Memoriren von Gedichten. Der einfache Satz, Interpunction. Abschriften aus dem Lesebuche, Dictate zu orthographischen Uebungen. W. Maciejewski. S. Eichler. b. Lateinisch. 9 St. Formenlehre nach Putzke bis incl. zur regelmäßigen Conjugation. Uebersetzen aus Schönborn's Lesebuch, Curs. I. Extemporalien. W. Maciejewski. S. Eichler. c. Religion, comb. mit Coet. A. d. Geographie. 2 St. wie in Coet. A. W. Maciejewski. S. Eichler. e. Rechnen. 4 St. wie in Coet. A. f. Naturgeschichte, comb. mit Coet. A. g. Schreiben. 3 St. Wilke. h. Zeichnen. 2 St. Schmidt II.

Die hier aufgeführten Religionsstunden beziehen sich nur auf die evangelischen Schüler, die den bei weitem überwiegenden Bestandtheil der Anstalt bilden. Der katholische Religionsunterricht wurde vom Propst Turkowski ertheilt in 3 Abtheilungen zu je 2 St. w. 1. Abtheilung (I. und II.): B. Moral und Kirchengeschichte. C. Von der Offenbarung nach Martin's Lehrbuch. Die Apostelgeschichte wurde gelesen und erklärt. 2. Abtheilung (III. und IV.): 1 St. Glaubenslehre nach Dntrup. 1 St. Biblische Geschichte. 3. Abtheilung (V. und VI.): 1 St. Glaubenslehre. 1 St. Biblische Geschichte des N. T.

Der Unterricht in der polnischen Sprache wurde in 3 Abtheilungen zu je 2 Stunden ertheilt vom Dr. Hoffmann, (in der 3. Abtheilung bis Ostern vom Candidaten Maciejewski). 1 Abtheilung: 1 St. Lectüre Wypisy pag. 182—239. 1 St. Grammatik und jede Woche ein Extemporale. 2. Abtheilung: 1 St. Lectüre Wypisy bis pag. 37. 1 St. Grammatik und Extemporalien. 3. Abtheilung: § 1—40 aus Popliński's Elementarbuch wurden durchgenommen.

Der Gesangunterricht wurde von dem Seminarlehrer Steinbrunn geleitet in 7 Stunden wöchentlich.

Außer den oben angeführten Zeichenstunden für die unteren Klassen bestehen noch Extrazeichenstunden für Schüler aus den oberen Klassen, die zur Weiterentwicklung ihrer allgemeinen Bildung oder zur Vorbereitung für ihren etwaigen künftigen Beruf sich in dieser Kunst vervollkommen wollen. An diesen Stunden nahmen in diesem Jahre im Ganzen 50 Schüler Theil.

Den Turnunterricht leitete der Lehrer Wilke. Während des Wintersemesters wurden diesen Uebungen 4 Stunden wöchentlich gewidmet, die in dem größten Schullocale vorgenommen wurden. Im Sommer turnten die einzelnen Klassen auf dem Schulhofe, wo die wichtigsten Geräthschaften theils aufgestellt sind, theils sofort aufgestellt werden können, wöchentlich 10 Stunden; außerdem fanden immer Sonnabends gemeinschaftliche Uebungen auf dem Turnplatze statt.

## Lectionen der Vorschule.

### Erste Vorbereitungsclasse.

a. Deutsch. Lesen aus Preuß und Better. Die Lesestücke wurden eingehend erläutert, hierauf gelesen und sodann möglichst selbständig erzählt. Allgemeine Kenntniß der Redetheile. Declination. Comparison. Conjugation. Die orthographischen Regeln wurden aus Beispielen abstrahirt. Täglich ein kleines Pensum abgeschrieben und 1—2 Strophen auswendig gelernt. Wöchentlich 1 Dictat. 9 St. Braun. b. Geographie. Vorbegriffe. Gebrauch der Karte. Die Erde und ihre Theile, davon genauer Europa und Asien. 2 St. Schmidt II. c. Rechnen. Die 4 Species mit benannten Zahlen, Zeitrechnung, mündlich und schriftlich. 6 St. Braun. d. Religion. Die biblischen Geschichten des N. T. nach Preuß. Memoriren des ersten Hauptstücks mit den lutherischen Erklärungen nebst kleinen Sprüchen und Liederstrophen. 3 St. Braun. e. Schreiben. Die deutsche und lateinische Schrift mit Benutzung der Veshaff'schen Hefte. Uebungen im Tactschreiben nach Vorschriften an der Wandtafel. 4 St. Hinz.

### Zweite Vorbereitungsclasse.

a. Deutsch. Lesen aus Preuß und Better, wobei auf das Verständniß des Inhalts besondere Rücksicht genommen wurde. Täglich wurde eine kleine Strophe gelernt und ein kleines Pensum abgeschrieben. Wöchentlich ein Dictat angefertigt. 9 St. Hinz. Memoriren geeigneter Gedichte. 1 St. Braun. b. Rechnen. Auf der Tafel die 4 Species im unbegrenzten Zahlencreise, im Kopf die 4 Species im Zahlencreise von 1—200. 6 St. Hinz. c. Religion. Ausgewählte biblische Erzählungen des N. T. Das erste Hauptstück. Kleine Sprüche und Liederstrophen. 3 St. Hinz. d. Geographie. Vorbegriffe. Verständniß der Karte. Uebersicht über Länder und

Meere. 2 St. Schmidt. e. Schreiben. Die deutsche und lateinische Schrift nach Bekhafft.  
4 St. Braun.

### Dritte Vorbereitungsclassen.

a. Deutsch. 2. Ordnung. Die ersten Vorübungen zum Lesen, und Lesen der größeren Abschnitte der Berliner Handfibel. 1. Ordnung. Möglichst fließendes Lesen in Preuß. Kinderfreund, alte Ausgabe. Orthographie. 2. Ordnung. Schreiben von Silben und Wörtern. 1. Ordnung. Zusammenhängende Sätze in wöchentlich 2 Dictaten, außerdem täglich eine Abschrift aus Preuß. und Better. 9 St. Schmidt II. b. Rechnen. Der Zahlenkreis von 1—10, 10—20, 20—100 und 1000 in Verbindung der 4 Species. Schriftlich die 4 Species mit unbenannten Zahlen bis zum Dividiren mit einer Stelle. 5 Stunden. Schmidt II. c. Religion. Kleinere biblische Geschichten des N. T. Religiöse Gedichte und die 10 Gebote ohne Erklärung. 3 St. Schmidt II. d. Schreiben. Das große und kleine Alphabet deutscher Schrift. 4 St. Schmidt II. e. Geographie. Heimathskunde und Erläuterung derjenigen geographischen Begriffe, welche durch Anschauung vermittelt werden konnten. 2 St. Braun.

### B. Thematata zu den freien Arbeiten.

Prima. a. Deutsch. 1) Hat der Dichter der Ilias in den ersten Versen richtig den Grundgedanken des Gedichts angegeben? 2) Wodurch ist es bedingt, daß Bromberg sich so ungewöhnlich rasch entwickelt hat? 3) Welchen Einfluß hat die Lage eines Landes am Meere auf die Entwicklung des Geistes und Charakters seiner Bewohner? 4) Das Nibelungenlied als ein deutlicher Spiegel des ursprünglich deutschen Nationalcharakters. 5) Straf' fed das Böse in's Gesicht; Bergiß Dich aber selber nicht! (Klassenarbeit.) 6) Ueber den Unterschied der Poesie und Prosa. 7) Welche Eigenschaften muß ein Mensch besitzen, um mit Recht den Namen eines Gebildeten zu verdienen? 8) Inwiefern kann Friedrich der Große der zweite Gründer Bromberg's genannt werden? (Klassenarbeit.) 9) Mit welchem Rechte kann Preußen darauf Anspruch machen, in Deutschland die Hegemonie zu erlangen? 10. Das deutsche Thema der jetzigen Abiturienten. S. u.

Der zweiten Abtheilung wurden statt 1 und 2 folgende Aufgaben gestellt: 1) Selbstbiographie. 2) Uebersetzung und Erklärung der 6. Satire im zweiten Buche des Horaz.

b. Lateinisch. 1) Nescire, quid antequam natus sis acciderit, id est semper puerum esse. 2) De excidio Sagunti. 3) Qualis esse videatur Telemachus apud Homerum ingenio ac moribus. 4) Exponitur argumentum orationis, quam Cicero habuit pro Sexto Roscio Amerino. 5) De morum Romanorum lae bello Jugurthino conspicua. (Klassenarbeit.) 6) Cur reges Romani sint exacti. 7) Quibus potissimum laudibus Tacitus Agricola ornauerit. 8) De Tiberii et Caii Gracchorum consiliis reipublicae emendandae et quomodo ad irritum redacta sint. 9) Aiacem Horatius carm. I. 15, 18 utrum Telamonium dixerit, an Oilei filium. 10) Num Achillis ingenium ac mores ab Horatio art. poet. 120 — 122 recte descripta esse videantur. 11) Quibus potissimum rebus Pericles de civitate Atheniensium bene sit meritus. 12) Cur Coriolanus patriae bellum intulerit et qualis ille fuisse videatur. 13) Quanta impietate fuerint Athenienses erga viros bene de republica meritos. 14) Quibus potissimum rebus vitam beatam contineri Horatius docuerit. No. 2, 4, 12 waren ausschließlich für die jüngeren Primaner bestimmt.

Secunda Coet. A. Deutsch. 1) Der Starke steht am mächtigsten allein. (Klassenarbeit.) 2) a. Das Poetische an der Glocke. b. Das Wasser ist das Auge der Landschaft. 3) Ueber einige Beinamen, die Cicero der Geschichte gegeben hat. 4) Ob die Welt schlechter wird. 5) Kurze Erklärung dreier Sprichwörter. 6) Uhland's Ernst von Schwaben. Entwicklung der Handlung. 7) Das Wetter als Gesprächsthema. 8) Beschreibung eines Gemäldes mit Berücksichtigung einiger Stellen aus Laokoon. 9) Der Zerstreute. (Charakteristik.) 10) Drei Sprichwörter. Disposition. 11) a. Der Mann des Friedens. (Charakteristik.) b. Beweis, daß die Religion nicht aus Furcht entstanden. 12) Mehrere metrische Aufgaben.

Secunda Coet. B. Deutsch. 1) Morgenstunde hat Gold im Munde. (Klassenarbeit.) 2) a. Die Tanne, nach dem gleichnamigen Gedichte von Freiligrath. b. Was bewog die Römer, den Plan nach Beji auszuwandern zu fassen und wieder aufzugeben? Nach Livius V., 50—54. 3) a. Hannibal. Charakteristik nach Livius und Cornel. b. Der richtige Gebrauch des Reichthums schafft viel Gutes. 4) a. Die verderblichen und die wohlthätigen Folgen des Krieges. b. Das goldene Zeitalter. 5) Effugit mortem quisquis contempserit; timidissimum quemque consequitur. Curtius IV, 55. (Chrie.) 6) Homo non sibi natus sed patriae. (Chrie—Klassenarbeit.) 7) a. Welche Verdienste hat Friedrich der Große um Bromberg? b. Die Ferien. 8) a. In den Ocean schiffte mit tausend Masten der Jüngling; Still auf gerettetem Boot treibt in den Hafen der Greis. b. Betrachtung beim Anblick des gestirnten Himmels. 9) Würdigung des Sprichworts: Ein Jeder ist seines Glückes Schmied. (Klassenarbeit.) 10) Welche Bedeutung hat der Rhein für Deutschland? 11) Man lebt nur einmal in der Welt. 12) An's Vaterland, an's theure schließ Dich an, Das halte fest mit Deinem ganzen Herzen.

Die Abiturienten bearbeiteten bei der Prüfung folgende Aufgaben.

A. Zu Ostern. 1) Deutsch. Was verstehen die alten Philosophen unter den sogenannten vier Cardinaltugenden und wie unterscheiden sie dieselben? 2) Lateinisch. Graeciae civitates, dum imperare singulae cupiunt, imperium omnes perdidit. 3) Mathematil. a. Von einem zu bestimmenden Punkte in der Peripherie eines Kreises aus nach zwei gegebenen Punkten in derselben zwei Sehnen zu ziehen, deren Länge im Verhältniß  $m : n$  steht. b. Eine Kugel in einen graden Kegel zu verwandeln, dessen Mantel 3 mal so groß ist als die Grundfläche. Wenn der Kugelhalbmesser = 324,5, wie groß ist beim Kegel der Radius der Grundfläche und die Höhe? c. Multipliziert man eine zweiziffrige Zahl mit der Zahl in der Zehnerstelle, so ist das Product = 54. Vertauscht man beide Ziffern und multipliziert mit der jetzigen Zehnerstelle, so kommt 504 heraus. Welches ist die Zahl? d. Ein Rechteck hat die Diagonale 17. Bildet man ein anderes Rechteck, indem man die Länge um 9 vergrößert und die Breite um 1 verkleinert, so ist dessen Diagonale = 25. Wie groß ist die Länge und Breite?

B. Zu Michaelis. 1) Deutsch. Inwiefern können wir es als ein besonderes Glück betrachten, dem preussischen Staate anzugehören? 2) Lateinisch. Vita et tempora Ciceronis comparantur eum vita et temporibus Demosthenis. 3) Mathematil. a. Einen Kreis zu zeichnen, der einen gegebenen Kreis und eine gegebene grade Linie berührt, und zwar die letztere in einem bestimmten Punkte. b. Die Winkel und die Seiten eines Dreiecks zu berechnen, wenn der Radius des eingeschriebenen Kreises und die Segmente gegeben sind, in welche der Berührungspunkt des Kreises eine Dreiecksseite theilt. (Mit Zahlenbeispiel.) c. In eine Kugel, deren Radius bekannt ist, soll ein grader Cylinder von gegebener Höhe eingeschrieben werden. Wie groß ist bei diesem der Radius der Grundfläche und der Inhalt? (Mit Zahlenbeispiel.) d. Ich habe eine arithmetische und eine geometrische Progression, jede von 3 Gliedern und die Summe aller 6 Zahlen beträgt 160. Das erste Glied der geometrischen ist doppelt so groß, als das erste der arithmetischen, das zweite 3 mal und das dritte 6 mal so groß als die entsprechenden Glieder der arithmetischen. Welche Progressionen sind es?



## V. Sammlungen und Unterrichtsmittel.

A. Für die Lehrer-Bibliothek wurden angeschafft:

Leibnitz, Werke von Dnno Klopp. — Wackernagel, Das evangelische Kirchenlied. (Fortsetzung.) — Napoleon, Leben Cäsars 1. Band mit Atlas. — Stiehl, Centralblatt pro 1865 — Zeitschrift für das Gymnasialwesen 1865. — D. Zahn's Jahrbücher 1865. — Klein, Geschichte des Dramas 1. und 2. Band. — Wander, Sprichwörter-Lexicon (Fortsetzungen). — Grimm, Deutsches Wörterbuch (Fortsetzungen). — Loze, Mikrokosmos 1.—3. Band. — Gauß Werke 2. Band. — Friedländer, Sittengeschichte Roms, 1. Theil. — Staatengeschichte der neuesten Zeit Band 1—9. — Hattensä opera ed Boecking (Fortsetzungen). — Fortschritte der Physik (Fortsetzung). — Geschichtsschreiber der Vorzeit (Fortsetzungen). — Buttman, Lexilogus 1. und 2. Band. — Kepleri opera ed Frisch (Fortsetzungen). — Pädagogische Realencyclopädie (Fortsetzungen). — Gerwinus, Geschichte der neuesten Zeit (Fortsetzungen). — Hoffmeister, Handbuch der physiologischen Botanik, 4. Band Experimentalphysiologie von Sachs.

B. Für die Schüler-Bibliothek wurden angeschafft:

Reuter, Die Kamellen — Grube, Federzeichnungen aus dem sittlichen und religiösen Leben der Völker. — Freitag, Die verlorene Handschrift. — Behaim-Schwarzbach, Friedrich der Große als Gründer deutscher Colonien in den im Jahre 1772 neu erworbenen Landen. — Jakob Grimm, Kleinere Schriften 1. Band, Reden und Abhandlungen. — David Müller, Geschichte des deutschen Volks. — Wiedemann, Encyclopädisches Handlexicon. — Scheffel Edehard, Geschichte aus dem 10. Jahrhundert. — H. Bamberg, Reise in Mittelasien. — F. Schmidt, Der dreißigjährige Krieg in vier Erzählungen. 2. Band. Gustav Adolph. Der westphälische Frieden. — Biernacki, Bilder aus der Weltgeschichte, Band 1—5. — Gräbner, Robinson Crusoe, für die Jugend bearbeitet. — Schott, Von menschlichen Schwächen. — Göl, Culturbilder aus Hellas und Rom. 2 Bde. — Graf Baudissin, Schleswig-Holstein Meerumschlungen, Kriegs- und Friedensbilder aus dem Jahre 1864. — Buchner, Deutsche Ehrenhalle. Die großen Männer des deutschen Volks in ihren Denkmälern. — Reuter, Schurr-Murr. — Welper, Platon und seine Zeit. — Lübe, Geschichte der Plastik von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. — Ph. Galen, Andreas Burns und seine Familie. — Ders., Der Strandvogt von Jasmund. — Berthold Auerbach, Auf der Höhe, 3 Bde. — E. M. Arndt, Gedichte, vollständige Sammlung. — E. M. Arndt, Sein Leben und seine Schriften von Langenberg. — Horn, Jugendschriften, 65 Bändchen — Ders., Johannes Scherer, der Wandersparrer der Unterpfalz. — H. Thiersch, Friedrich Thiersch's Leben. — Masius, Der Jugend Lust und Lehre 4.—6. Jahrgang. — Gruppe, Deutsche Uebersetzkunst, Supplement zu jeder deutschen Literaturgeschichte. — Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 3. Band 2. Abth. — Wagner, Rom und Hellas. — Kleinm, Vor fünfzig Jahren, Culturgeschichtliche Briefe, 2 Bde. — Hahn, Friedrich der Große, 2 mal. — Hofmähler, Aus der Heimath, Jahrg. 1864 und 65. — Flaxmann, Umriss zu Homer. — Hartwig, Gott in der Natur oder die Einheit der Schöpfung. — Deutsche Inskriften auf Haus und Gerath. — Djenbrüggen, Culturhistorische Bilder aus der Schweiz, 2 Bde. Neue culturhistorische Bilder aus der Schweiz. — Hermann, Das Problem der Sprache und seine Entwidlung in der Geschichte. — Außerdem Fortsetzungen von Merit's Jugendbibliothek; Schmidt, Volks Erzählungen; Körber, Jugendschriften; Horn, die Maja; Kurz, Literaturwerk; Carlhly, Friedrich der Große; Brehm, Illustriertes Thierleben; Koberstein, Grundriß der Geschichte der deutschen Nationalliteratur und Ergänzungen beschädigter Exemplare, wie Voß, Pichardier; Freitag, Soll und Haben; Merit's Jugendbibliothek u. a.

C. Für den geographischen Unterricht: Ohmann's Wandkarte von Afrika.

D. Für den physikalischen Apparat: Eine Electrifirmaschine — ein Gyrotrop — ein Satz Capillarröhren — ein Rotationsapparat, bestehend aus 3 Metallkreisen.

## VI. Geschenke.

1. Von den vorgelegten Behörden: a. Die von dem Oberbibliothekar Berg in Berlin herausgegebenen Monumenta Germaniae historica Tom. XIX. b. Die Schlusshefte 11 und 12 des dritten Bandes des von dem Professor Siemenich herausgegeben Werkes: Germaniens Völkervimmen. c. Die 16. und 17. Lieferung der Ergänzungsbände des vom Geheimen Regierungsrath Professor Gerhardt herausgegebenen Werkes: Etruskische Spiegel. 2. Von dem hiesigen Hofbuchhändler Herrn Levit: a. Polens Vorzeit in Dichtung und Wahrheit von San Marte (Geh. Regierungsrath Schulz in Magdeburg) Bromberg, Levit 1859. b. Traité de versification Française par Gustave Weygand; Bromberg, Levit 1863. c. Das Preussische Landwehrbuch, geschrieben von Ferdinand Pflug, illustriert von Bleibtren, Berlin 1863. d. Etudes d'après les grands maitres lithographiées par Emil Lassalle, London 1843 bis 1845, 7 Blätter. 3. Vom Herrn Assessor v. Schrötter: a. Feuerbachs sämtliche Werke: Band 1, 2, 4, 5 und 6. b. Derselben, Wesen des Christenthums, 1 B. und Schulz-Schulzenstein: Die Menschwerdung Gottes im Glauben und Wissen, 1 B. d. Dr. Carl Schmidt: Die Harmonie der Welten, 1 B. e. Dr. Julius Schaller: Die Philosophie unserer Zeit, 1 B. 4. Vom Herrn Schulamtscandidate Maciejewski: Wilhelm v. Humboldt: Sprachbau, 1 B. 5. Vom Herrn Kreisgerichtsrath Ruhe: Die ganze heilige Schrift. Nürnberg 1662, 1 B. fol. max. mit Holzschnitten. 6. Von der Teubner'schen Buchhandlung in Leipzig: a. Heinenich, deutsch-lateinisches Schulwörterbuch, Leipzig 1866. b. Schenk, deutsch-griechisches Schulwörterbuch, Leipzig 1866.

Die ersten fünf Nummern für die Lehrerbibliothek; No. 6 für die bibliotheca pauperum.

Ich vernehle nicht den freundlichen Gebern für die angeführten Geschenke im Namen des Gymnasiums meinen besten Dank zu sagen.

## VII. Frequenz der Anstalt.

Im Sommersemester 1865 war die Zahl der Schüler, dem letzten Programme zu Folge, im Gymnasium 394 und in der Vorschule 130.

Davon gingen während und zum Schlusse des Sommersemesters ab:

- 1) aus dem Gymnasium 41 und zwar: mit dem Maturitätszeugniß 10, auf andere Gymnasien 10, auf Progymnasien 1, auf Realschulen 2, zu anderer Bestimmung 16, es starben 2.
- 2) aus der Vorschule 46 und zwar: auf das hiesige Gymnasium 41, auf Realanstalten 2, auf Stadtschulen 3.

Es blieben daher im Gymnasium 353 und in der Vorschule 84.

Dazu kamen durch die Reception zu Michaelis und später in das Gymnasium 88, und in die Vorschule 26, so daß während des Wintersemesters das Gymnasium von 441 und die Vorschule von 110 Schülern besucht wurde.

Hiervon gingen ab während des Wintersemesters von dem Gymnasium 32 Schüler, nämlich mit dem Maturitätszeugniß 4, zu anderen Gymnasien 6, zu Realschulen 5, zu anderen Bestimmungen 16, es starb 1, es blieben daher im Gymnasium zu Ende des Wintersemesters 409, dazu kamen bei der Reception noch 23.

Die Vorschule verließen im Winter 12, von denen zum Gymnasium 2, zu Realanstalten 2, und zu Stadtschulen 8 abgingen.

Das Gymnasium besuchten demnach während des Sommers 432 und die Vorschule 134 Schüler.

Die genauere Vertheilung sämtlicher Schüler im Sommersemester nach Klassen, Confessionen, Nationalität und Wohnort giebt die folgende Tabelle.

Klasse.	Gesammtzahl.	Evangelische.	Katholiken.	Juden.	Deutsche.	Polen.	Einheimische.	Auswärtige.	Freischüler.
Prima . . . . .	21	15	3	3	20	1	13	8	9½
Secunda Coet. A. . .	40	31	3	6	40	—	21	19	5½
Secunda Coet. B. . .	33	28	1	4	32	1	21	12	7½
Tertia Coet. A. . . .	49	42	3	4	47	2	20	29	7½
Tertia Coet. B. . . .	52	43	4	5	49	3	27	25	7
Quarta Coet. A. . . .	35	30	1	4	35	—	21	14	2
Quarta Coet. B. . . .	34	30	3	1	32	2	18	16	5½
Quinta Coet. A. . . .	42	33	8	1	42	—	22	20	6
Quinta Coet. B. . . .	35	25	4	6	32	3	22	13	3½
Sexta Coet. A. . . . .	47	36	4	7	46	1	38	9	2
Sexta Coet. B. . . . .	44	32	3	9	41	3	35	9	4½
Zahl der Gymnasialisten	432	345	37	50	416	16	258	174	60½
Ober-Septima . . . .	49	38	5	6	45	4	43	6	10½
Unter-Septima . . . .	51	36	7	8	48	3	45	6	3
Octava . . . . .	34	21	2	11	33	1	31	3	4
Zahl der Vorschüler	134	95	14	25	126	8	119	15	17½
Frequenz der ganzen Anstalt . . . . .	566	440	51	75	542	24	377	189	78

Die zu Ostern d. J. mit dem Maturitäts-Zeugnisse von der Anstalt entlassenen 4 Primaner sind:

1) Hermann Bothe, Sohn des verstorbenen Gutsbesizers Herrn Bothe, auf Zahn bei Zempelburg in Westpreußen, geboren den 10. Juni 1845, evangelischer Confession, 10 Jahre auf unserer Anstalt, 2½ Jahr in Prima. Er will sich der Landwirthschaft widmen, vorher jedoch die Naturwissenschaften studiren.

2) August Breton, Sohn des Eisenbahnbeamten Herrn Breton hier, geboren den 31. März 1846 in Stralsund, evangelischer Confession, 8 Jahre auf dem hiesigen Gymnasium, 2½ Jahr in Prima. Er wird das Baufach studiren.

3) Robert Cohn, Sohn des Kaufmanns Herrn Cohn in Chodziesen, jüdischer Religion, geboren den 12. Februar 1846, 9 Jahre auf unserer Schule, 2½ Jahr in der ersten Klasse. Er beabsichtigt sich der Arzneiwissenschaft zu widmen.

4) Gottlieb Nordmann, Sohn des Gutsbesizers Herrn Nordmann in Kojewo bei Inowracław, geboren den 22. Juli 1847 zu Berlin, evangelischer Confession, 1 Jahr auf der hiesigen Anstalt in Prima, vorher auf dem collège français in Berlin. Er wird Landwirth werden, nachdem er zuvor Naturwissenschaften studirt hat.

Durch den Tod hat die Anstalt im Verlauf dieses Jahres drei Schüler verloren:

1) den Quartaner Albert Warnke; 2) den Sextaner Carl Weithe; 3) den Septimaner Otto Schulz.

Sie gehörten alle drei zu den besseren Schülern. Der Sextaner Weithe ist ein Opfer seiner Berwegenheit geworden. Derselbe blieb am 26. Januar Nachmittags nach 4 Uhr, als die Stunden schon geschlossen waren, ohne Wissen der Lehrer mit einigen seiner Mitschüler auf dem Schulhofe zurück und machte auf dem Klettergerüste allerlei künstliche Schwenkungen, verlor aber dabei das Gleichgewicht, so daß er kopfüber herabstürzte und in einem solchen Grade zerschmettert wurde, daß er nach Verlauf einer Stunde starb.

### VIII. Stiftungen, Prämien und Unterstützungen.

Der Unterstützungsverein der Lehrer des Gymnasiums für Wittwen und Waisen verstorbener Lehrer hat sein Grundcapital auch in dem verflossenen Jahre wieder beträchtlich vermehrt. Die Einnahmequellen dieser wohlthätigen Stiftung waren folgende: a. Receptionsgebühren à 20 Sgr. Sie betragen pro 1865 zusammen 86 Thlr. b. Beitrag des Directors 10 Thlr. c. Für Militärzeugnisse à 1 Thlr. pro 1865, 20 Thlr. d. Zinsen von den gesammelten Capitalien, der Betrag ist jetzt mehr als 200 Thlr. e. Honorar für die Wintervorlesungen, der Betrag derselben war mehr als 200 Thlr. \*) Das Grundcapital der Stiftung besteht gegenwärtig aus folgenden Papieren: a. in Preussischen Staatsschuldsscheinen 4500 Thlr.; b. freiwillige Anleihe 200 Thlr.; c. Staatsanleihe von 1859 400 Thlr.; d. Staatsanleihe von 1854 200 Thlr.; e. ein Posener Rentenbrief 25 Thlr.; f. ein Posener Pfandbrief 20 Thlr.; g. Westpreussische Pfandbriefe 90 Thlr.; h. Bromberger Stadt-Obligationen 200 Thlr.; i. Obligationen des Chodziesener Kreises 340 Thlr. Nomineller Werth 5975 Thlr. Der baare Werth beträgt nach dem gegenwärtigen Stande der genannten Werthpapiere etwa 5200 Thlr. Das Curatorium dieser Stiftung besteht aus dem Prof. Breda, dem Gymnasiallehrer Hefster und dem Unterzeichneten.

2) Das Capital der Stiftung für unverheirathete Töchter verstorbener Lehrer des hiesigen Gymnasiums hat sich im verflossenen Jahre nur um die Zinsen vermehrt und betrug am Schlusse des Jahres 1865 überhaupt nominell 1176 Thlr., bestehend in 125 Thlr. Staatsschuldsscheinen, 950 Thlr. Posener Rentenbriefen und 101 Thlr. bei der hiesigen Sparkasse.

3) Der Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnasiasten hatte pro 1865 eine Einnahme von 196 Thlr. 15 Sgr. Hiervon wurden folgende Stipendien verliehen: Dem Primaner Neumann 30 Thlr., dem Primaner Baars 30 Thlr., dem Primaner Lorenz 20 Thlr., dem Primaner Brüggenmann 20 Thlr., dem Primaner Vander 20 Thlr., dem Primaner Kauffuß 25 Thlr., dem Secundaner Klatt 20 Thlr. Eine beträchtliche Summe wurde auch zum Ankauf von Büchern für die bibliotheca pauperum bewilligt. Das Curatorium dieses Vereins besteht aus dem Geh.

\*) Es wurden in diesem Winter folgende Vorlesungen gehalten:

1. Ernst Moritz Arndt's Leben und Charakter, von dem Unterzeichneten.
2. Warum ist das tapferste und herrschsüchtigste Volk des Alterthums — die Römer — zugleich auch das abergläubischste? von dem Professor Breda.
3. Die Gletscherwelt der Alpen, vom Gymnasiallehrer Hefster.
4. Charakteristik der Helvenromane des 17. Jahrhunderts, entwickelt an der asiatischen Danise vom Gymnasiallehrer Marg.
5. Die culturhistorische Bedeutung der Mathematik, von dem Gymnasiallehrer Dr. Sturm.
- 6 u. 7. Leben, Charakter und culturhistorische Bedeutung von Hans Sachs; vom wissenschaftlichen Hilfslehrer Leuchtenberger.
8. August Hermann Franke, einer der edelsten Vertreter des älteren Pietismus vom Pfarrer Sereno.
9. Die Charakteristik der antiken griechischen Tragödie, vom Professor Fehner.
10. Ueber Vulcane und Erdbeben, vom Gymnasiallehrer Hefster.
11. Ueber den Unterschied der Poesie und Prosa, von dem Unterzeichneten.

Rath Runge, dem Oberconsistorialrath D. Romberg, dem Oberbürgermeister v. Foller, dem Professor Fehner und dem Unterzeichneten.

4) Die Kretschmarprämie, welche zu Ehren des 1854 verstorbenen Professors Kretschmar immer am 24. October vertheilt werden soll, erhielt pro 1865 der primus omnium Hermann Bothe. Die Prämie bestand aus Zeller's Geschichte der griechischen Philosophie und wurde übergeben in Gegenwart der beiden obersten Klassen der Anstalt und ihrer Lehrer. Zur Einleitung sprach der Unterzeichnete über die Herrlichkeit der griechischen Literatur, in's Besondere der philosophischen Literatur.

5) Die deutsche Prämie, die immer demjenigen Primaner ertheilt werden soll, der im Verlauf des Jahres den besten deutschen Aufsatz geliefert hat, erhielt der Primaner Franz Tourbié für seinen Aufsatz: Wie unterscheidet sich das Mittelalter vom Alterthum. Die Prämie bestand in Schiller's Werken:

6) Das Coronower Stipendium wurde dem Primaner Jackowski und dem Secundaner Scharski ertheilt.

## IX. Schlußfeierlichkeiten.

Am 21. März wurde eine Vorfeier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs auf dem Gymnasialsaale veranstaltet. Es wurden von dem Gymnasialschor einige patriotische Gesänge vorgelesen, und der Gymnasiallehrer Leuchtenberger hielt einen Vortrag über die unvergeßliche Königin Luise, in welchem er ein Bild von dem Geiste, dem Charakter und den hohen Tugenden dieser edlen Fürstin gab und besonders auch das schöne Verhältniß derselben zum preussischen Volke hervorhob. An dieser Feierlichkeit nahmen die Lehrer und die Schüler der drei obersten Klassen Theil.

Auch in diesem Sommer wurde wieder, wie seit mehr als 20 Jahren geschehen ist, mit den sämtlichen Schülern ein Spaziergang unternommen, diesmal nach dem, etwa eine Meile von Bromberg entfernten Myslencinnek. Das Fest wurde vom schönsten Wetter begünstigt und verlief auch sonst zu allgemeiner Befriedigung. Die Schüler verbrachten den Tag mit Spielen, gymnastischen Übungen und Gesängen. An diejenigen, die sich in der einen oder der anderen Art der gymnastischen Übungen hervorgethan hatten, wurde eine Zahl von Turnpreisen vertheilt; diese waren aus kleinen Geldbeiträgen der Schüler angekauft worden. Das heitere Fest wurde auch dadurch gehoben, daß die meisten Eltern der einheimischen Schüler und andere Freunde der Anstalt daran Theil nahmen, indem namentlich die Gegenwart der Eltern es möglich macht, eine so große Zahl von jungen Leuten zu beaufsichtigen.

Feierlichkeiten, an denen die sämtlichen Schüler der Anstalt Theil nehmen, konnten, so wünschenswerth sie auch erscheinen, wegen des äußerst kleinen Saales, der kaum 150 Schüler faßt, nicht veranstaltet werden.

## X. Klassenprüfungen und Entlassung der Abiturienten.

Montag, den 24. September.

- 1) **Octava** von 8—8 $\frac{1}{2}$  Uhr: Lesen. Schmidt II.
- 2) **Septima b.** von 8 $\frac{1}{2}$ —9 Uhr: Rechnen. Hinz.
- 3) **Septima a.** von 9—9 $\frac{1}{2}$  Uhr: Deutsche Sprache. Braun.
- 4) **Sexta b.** von 9 $\frac{1}{2}$ —10 Uhr: Latein. Eichler.
- 5) **Sexta a.** von 10—10 $\frac{1}{2}$  Uhr: Rechnen. Wilke.
- 6) **Quinta b.** von 10 $\frac{1}{2}$ —11 Uhr: Französisch. Sturm.
- 7) **Quinta b.** und **a.** von 11—11 $\frac{1}{2}$  Uhr: Evangelische Religion. Schmidt I.
- 8) **Quinta a.** von 11 $\frac{1}{2}$ —12 Uhr: Deutsch. Leuchtenberger.
- 9) **Quarta b.** von 12—12 $\frac{1}{2}$  Uhr: Latein. Günther.
- 10) **Quarta a.** von 12 $\frac{1}{2}$ —1 Uhr: Latein. Marg.

Dienstag, den 25. September.

- 1) **Tertia b.** von 8—8 $\frac{1}{2}$  Uhr: **Geschichte.** Pomnißer.
- 2) **Tertia a.** von 8 $\frac{1}{2}$ —9 Uhr: **Latein.** Januskowski.
- 3) **Secunda b.** von 9—9 $\frac{1}{2}$  Uhr: **Latein.** Schönbeck.
- 4) **Secunda a.** von 9 $\frac{1}{2}$ —10 Uhr: **Mathematik.** Heffter.
- 5) **Secunda a.** von 10—10 $\frac{1}{2}$  Uhr: **Griechisch.** Fehner.
- 6) **Prima** von 10 $\frac{1}{2}$ —11 Uhr: **Französisch.** Hoffmann.
- 7) **Prima** von 11—11 $\frac{1}{2}$  Uhr: **Geschichte.** Breda.

Dienstag, den 25. September, Nachmittags um 3 Uhr, findet eine Rede- und Gesangsfeierlichkeit statt, worauf die nachfolgenden Abiturienten, die das Abiturientenexamen bestanden haben, von dem Unterzeichneten entlassen werden.

Carl Pedell, Sohn des verstorbenen Kreisgerichts-Directors Herrn Pedell in Schwetz, geboren den 15. Januar 1848 in Lobens, evangelischer Confession, 10 Jahre auf der Anstalt, 2 Jahre in Prima.

Samuel Bry, Sohn des hiesigen Kaufmanns Herrn Bry, geboren den 3. Januar 1848 zu Schubin, jüdischer Religion, 8 $\frac{1}{2}$  Jahr auf der Anstalt, 2 Jahre in Prima.

Richard Binkowski, Sohn des hiesigen Seminarlehrers Herrn Binkowski, geboren den 7. Februar 1848 in Bromberg, evangelischer Confession, 10 $\frac{1}{2}$  Jahr auf der Anstalt, 2 Jahre in Prima.

Franz Ruhe, Sohn des hiesigen Kreisgerichtsraths Herrn Ruhe, geboren den 25. Januar 1845 zu Inowraclaw, evangelischer Confession, 12 Jahre auf der Anstalt, 2 Jahre in Prima.

Von diesen Abiturienten wollen Pedell und Bry Medicin, Binkowski Jurisprudenz studiren, Ruhe wird sich der Landwirthschaft widmen.

## XI. Bekanntmachung.

Das gegenwärtige Schuljahr wird Mittwoch, den 26. September, mit der Vertheilung der Censuren und mit der Bekanntmachung der Versetzung der Schüler geschlossen, das neue Schuljahr aber Donnerstag, den 11. October, eröffnet.

**Mittwoch, den 10. October,** findet von früh 9 Uhr an die Prüfung der Schüler statt, die in das Gymnasium oder in die damit verbundene Vorschule sollen aufgenommen werden. Dieselben bitte ich spätestens einen Tag vor dem genannten Prüfungstermin bei dem Unterzeichneten anzumelden; auch haben sie ihre Taufzeugnisse und, wenn sie von anderen Schulen kommen, Abgangszeugnisse vorzulegen. Auswärtige Schüler dürfen nur solchen Pensionen übergeben werden, zu welchen der Unterzeichnete seine Genehmigung erteilt hat.

Bromberg, den 13. September 1866.

Dr. Deinhardt.